

Artenschutzrechtliche Untersuchung
zum Bebauungsplan „Stollenau/Römerstraße“
Stadt Balingen - OT Weilstetten
Zollernalbkreis

Gefertigt: 16.02.2018

AUFTRAGGEBER:

Stadt Balingen

Amt für Stadtplanung
und Bauservice

Neue Straße 31

72336 Balingen

Tel. 07433/170-336, Fax 07433/170-159

www.balingen.de

mail: stadtplanung@balingen.de

AUFTRAGNEHMER:

Grünwerk

Umwelt- und Freiraumplanung

Architektur der Gärten

Dipl.-Ing. (FH) Marion Angster

Osterholzallee 140/7

71636 Ludwigsburg

Tel. 07141/29 871 52, Fax 29 871 55

www.gruenwerk-adg.de

mail: info@gruenwerk-adg.de

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. (FH) Marion Angster, Landespflege: (Vögel, Xylobionte Käfer, FFH-LRT-Typ Prüfung, Text u. Layout)

Dipl.-Biol. Franziska Eich: (Vögel, FFH-LRT-Typ Prüfung)

Dr. rer. nat., Dipl.-Biol. Burgel Schalkhaußer: (Tag- u. Nachtfalter)

Dipl.-Biol. Katja Wallmeyer: (Fledermäuse)

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	4
1.3	Lage des Untersuchungsraumes UR.....	5
1.4	Art und Umfang der Planung	6
2	Methodik der artenschutzrechtlichen Untersuchung / Prüfung	7
2.1	Relevanzprüfung	7
2.2	Bestandserfassung	7
2.2.1	Habitat-Ausstattung des Untersuchungsraumes UR.....	7
2.2.2	Schutzgebietsausweisungen im UR.....	8
2.2.3	Beschreibung des Untersuchungsraumes UR.....	9
2.3	Hinweise auf Vorkommen von Tieren und Pflanzen	9
3	Artenschutzrechtliche Untersuchung	10
3.1	Vögel	10
3.2	Säugetiere.....	17
3.2.1	Fledermäuse	17
3.3	Insekten	25
3.3.1	Holzbewohnende Käfer	25
3.3.2	Tagfalter.....	27
3.4	FFH-Lebensraumtypen (LRT).....	30
3.4.1	LRT 6510 - Magere Flachland-Mähwiese.....	30
3.5	Weitere Arten nach Anhang IV der FFH-RL.....	34
4	Prüfung der Verbote nach § 44 BNatSchG - Arten der VSR und Arten nach Anhang IV der FFH-RL	34
5	Maßnahmen	62
6	Zusammenfassung	66
7	Literatur und Quellenangaben	70

Anlagen

Anlage 1: Bildnachweise zum Gebiet

Anlage 2: Baumhöhlenuntersuchung (Aufstellung)

1 Allgemeines

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Balingen plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „Stollenau/Römerstraße“ im Ortsteil respektive Stadtteil Weilstetten.

Eine artenschutzrechtliche Untersuchung hat im Vorfeld zu prüfen, inwieweit Konflikte für den Artenschutz nach § 44 BNatSchG entstehen.

Mit der artenschutzrechtlichen Untersuchung wurde das Büro Grünwerk aus Ludwigsburg beauftragt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Auf europäischer Ebene gelten die artenschutzrechtlichen Vorgaben der „Richtlinie des Rats vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ oder „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“ (92/43/EWG FFH-RL) sowie die „Richtlinie des Rats vom 02. April 1997 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten“ oder „EU-Vogelschutzrichtlinie“ (2009/147/EG VS-RL). Diese Vorgaben wurden durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 01.03.2010 in unmittelbar geltendes Bundesrecht umgesetzt. Aufgrund der Zugriffsverbote und Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5 und 6 ergibt sich für Planvorhaben, durch die Verbotstatbestände erfüllt werden könnten, die Anforderung, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zu erstellen.

Grundsätzlich gilt § 44 Abs. 1 BNatSchG für alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten. Nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG beziehen sich die artenschutzrechtlichen Bestimmungen bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft und nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG auf die europäisch geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-RL sowie die europäischen Vogelarten nach der VS-RL. Zeichnet sich für diese Artengruppen durch ein Vorhaben die Erfüllung von Verbotstatbeständen ab, so kann zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung § 45 Abs. 7 BNatSchG zur Anwendung kommen.

Alle weiteren Tier- und Pflanzenarten sind ebenso als Bestandteil des Naturhaushalts im Rahmen der Eingriffsregelung, gegebenenfalls mit besonderem Gewicht in der Abwägung oder auch nach anderen Rechtsgrundlagen (z.B. Belang i. S. d. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) zu berücksichtigen. Dabei ist der Hinweis in § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG zu beachten, dass (außer Vogelarten und „FFH-Arten“) solche Arten betroffen sind, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Dies sind Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist. Hierunter fallen alle ausschließlich national streng und besonders geschützten Arten, denen z. T. in Baden-Württemberg durch das Zielartenkonzept ein zusätzliches planerisches Gewicht zugemessen wurde. Diese Artengruppen werden im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG berücksichtigt.

Auf diese Vorgehensweise verweist die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW).

1.3 Lage des Untersuchungsraumes UR

Das Plangebiet befindet sich in relativ zentraler Ortslage von Weilstetten. Am östlichen Rand des Geltungsbereiches verläuft der Lochenbach, der nahezu beidseitig von Gewässerbegleitgehölzen flankiert wird. Östlich folgt an den Lochenbach ein weiteres Wohngebiet. Schul- und Sporteinrichtungen schließen unmittelbar im Westen an den geplanten Geltungsbereich an. Im Süden begrenzt die Römerstraße die Vorhabenfläche. Im weiteren nördlichen Verlauf folgt nach ca. 50 m die Sonnenstraße.



Abb. 1: Lage der Untersuchungsfläche im Raum (rote Signatur)

Kartengrundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, modifiziert

Realnutzung des Untersuchungsgebietes:



Abb. 2: Abgrenzungsplan

Kartengrundlage: Stadt Balingen, Abteilung Geoinformationen und Vermessung (Stand 01.08.2016)

1.4 Art und Umfang der Planung

Das Bebauungsplanverfahren sieht die Ausweisung eines ca. 1,6 ha großen Plangebietes vor. Unter besonderer Gewichtung der Belange der Innenentwicklung und des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sollen hierzu die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein, nach aktuellem Stand, ca. 0,85 ha großes Allgemeines Wohngebiet (WA), im westlichen Teilbereich des Geltungsbereiches, geschaffen wer-

den. Der großzügige innerörtliche Grünzug entlang des Lochenbaches, im Osten der Untersuchungsfläche, soll darüber hinaus erhalten bleiben.

Die konkrete Planung und Festsetzung erfolgt im weiteren Bebauungsplanverfahren.

2 Methodik der artenschutzrechtlichen Untersuchung / Prüfung

Die artenschutzrechtliche Untersuchung/Prüfung ist methodisch in folgende Schritte gegliedert:

- Relevanzprüfung respektive Voruntersuchung: Es erfolgt eine Abschichtung der artenschutzrechtlich bedeutsamen Arten, d.h. Ausschluss nicht prüfungsrelevanter Arten
- Bestandserfassung: Erfassung der potentiell vom Vorhaben betroffenen Arten
- Prüfung von Verbotstatbeständen i.S. v. § 44 Abs. 1 BNatSchG (Konfliktermittlung)
- Ausnahmeprüfung i.S.v. § 45 Abs. 7 BNatSchG

2.1 Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung hat im Vorfeld zu prüfen, welche Arten der FFH-Richtlinie mit Vorkommen in Baden-Württemberg (nach LUBW) bzw. inwieweit europäische Brutvogelarten nach der EU-Vogelschutzrichtlinie VSR vom Vorhaben betroffen sein könnten. Durch eine Abschichtung, einem schrittweise vollzogenen Ausschlussverfahren anhand bestimmter Parameter (z.B. Verbreitung, Habitatansprüche) werden Arten als nicht relevant (da nicht vom Vorhaben betroffen) identifiziert, um sie im weiteren Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen.

Die Relevanzuntersuchung wurde durch das Büro Grünwerk, Ludwigsburg, durchgeführt. Die Geländebegehung erfolgte hierzu am 18.05.2017.

2.2 Bestandserfassung

2.2.1 Habitat-Ausstattung des Untersuchungsraumes UR

- Fließgewässer - relativ naturnah gestalteter Bachlauf, lokaler Name „Lochenbach“
- Gewässerbegleitgehölze aus einheimischen Laubgehölzen (Gehölzhöhen z.T. bis ca. 22-25 m)
- Gewässerbegleitende Hochstaudenflur
- Streuobstwiese mit Apfel-, Birnen-, und Pflaumen- bzw. Zwetschgen-Hochstämmen, einzelne abgängige Obstbaumhochstämme bzw. abgestorbene Obstbaumhochstämme
- Gehölzgruppe südlich des Lochenbades (Kiefern-, und Birkenhochstämme, Kirschbaum u. einzelne halbhohe Ziergehölze darunter auch weitere Koniferen)
- Böschungsbereich mit Grünlandbewuchs und einzelnen Feuchteanzeigern wie Bach-Nelkenwurz

Weitere Ausstattung:

- asphaltierter Geh- und Radweg bzw. z.T. auch befahrbar an der westlichen Arealgrenze
- Wiesenrandstreifen mit Bushaltehäuschen

2.2.2 Schutzgebietsausweisungen im UR

Innerhalb des Planbereiches sowie im näheren Umfeld liegen keine Schutzgebietsausweisungen vor (*siehe nachfolgende Abbildung*). Erst nach einer Entfernung von ca. 800 m liegen in der nördlichen, östlichen, westlichen und südlichen Peripherie weitere Schutzgebietsausweisungen vor (siehe nachfolgende Abbildung). Eine Beeinträchtigung bzw. Konfliktwirkung auf diese Schutzgebiete kann durch das geplante Vorhaben aktuell ausgeschlossen werden.

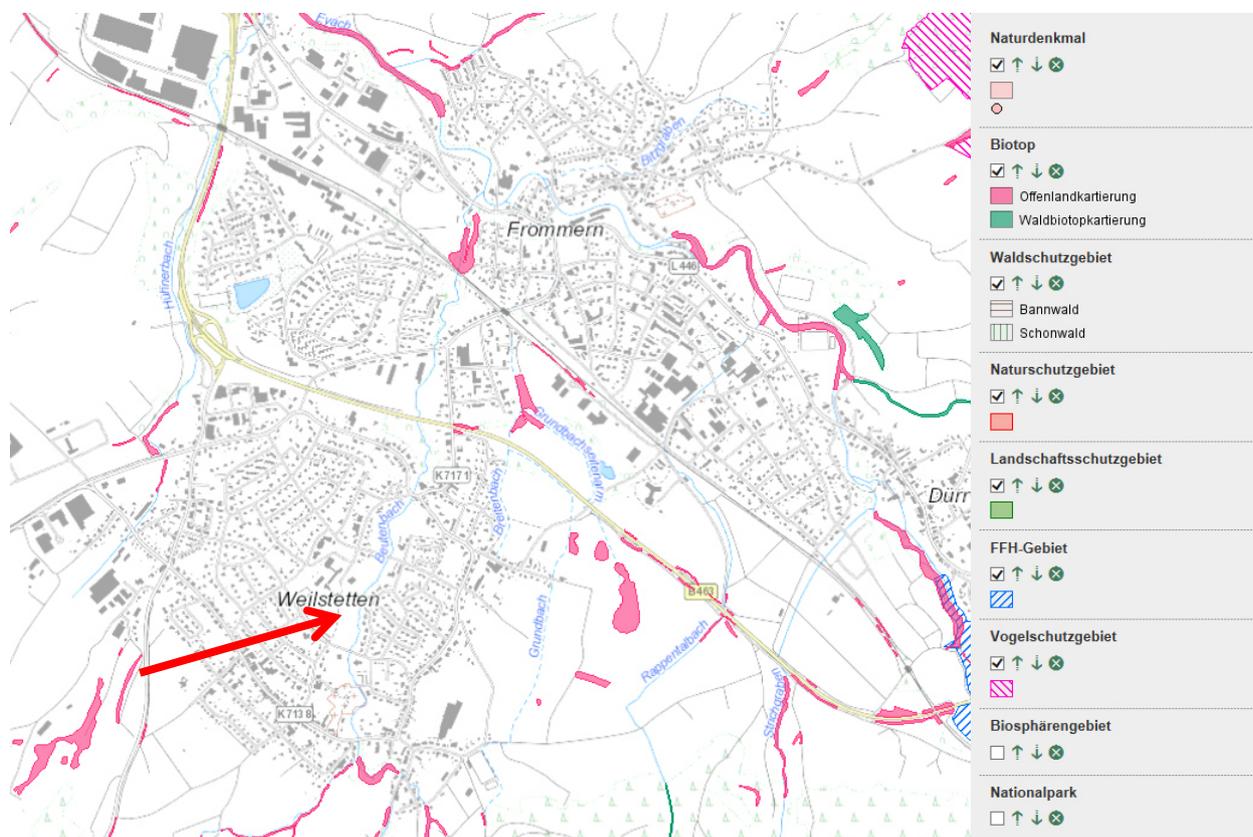


Abb. 3: Auszug aus der Schutzgebietskarte. Lage d. Eingriffsbereiches (roter Pfeil) sowie in der Peripherie vorliegende Schutzgebietsausweisungen.
 Kartengrundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg modifiziert

2.2.3 Beschreibung des Untersuchungsraumes UR

Wie bereits erläutert, verläuft am östlichen Rand des Geltungsbereiches der Lochenbach, der nahezu beidseitig von Gewässerbegleitgehölzen und einer Krautschicht aus Feuchte- und Nässeanzeiger wie Bärlauch oder Mädesüß flankiert wird. Die Fließrichtung des Baches verläuft von Süden nach Norden. Das weitere Plangebiet wird durch eine Streuobstwiese gekennzeichnet mit größtenteils älterem Obstbaumbestand zum Teil aber auch offenen Wiesenflächen. Der südliche Planbereich schließt mit einer grasbewachsenen Böschung ab, der Inseln der Bach-Nelkenwurz aufweist. Der westlich angrenzende, asphaltierte Weg mündet im Norden in die Sonnenstraße und im Süden in die Römerstraße ein. Auf Höhe des Lochenbades, dieses städtische Bad befindet sich bereits außerhalb des Untersuchungsraumes (UR), und der Einmündung in die Sonnenstraße, wird dieser Weg mit PKW befahrbar. Bei den übrigen, verengten Straßenabschnitten handelt es sich um einen Fuß- und Radweg.

2.3 Hinweise auf Vorkommen von Tieren und Pflanzen

Die Relevanzuntersuchung wurde am 18.05.2017 durchgeführt. Aus dieser Habitatprüfung resultierte ein vertiefendes Untersuchungserfordernis zu den nachfolgend genannten Arten, Artengruppen bzw. auf den nachfolgend genannten Lebensraumtyp:

- Vögel
- Fledermäuse
- Tag- und Nachtfalter
- Xylobionte Käfer/Insekten
- FFH-Lebensraumtyp. Prüfung auf „Magere Flachland-Mähwiese“

Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten bzw. Artengruppen konnten nach Abschluss der Voruntersuchung ausgeschlossen werden.

Die Ergebnisse werden nachfolgend dargestellt.

3 Artenschutzrechtliche Untersuchung

3.1 Vögel

Tab. 1: Terminübersicht Brutvogeluntersuchung

Inhalt	Datum	Witterung
Brutvogel- untersuchung	02.04.2017	sonnig, mild
	18.05.2017	sonnig, warm, 20 - 23°C
	24.05.2017	sonnig, frisch
	03.06.2017	sonnig bis leicht bewölkt, ca. 16-20°C
	14.06.2017	sonnig, trocken, leichte Schleierwolken, warm
	30.06.2017	trocken, bewölkt, ca. 12 °C

Methodik:

Die Erhebung der Brutvogelarten erfolgte in Anlehnung an die Revierkartiermethode nach ¹Südbeck et al (2005). Um eine relativ genaue Aussage zu Revieren und Populationsdichten treffen zu können, werden folgende Erfassungsparameter zur Beurteilung herangezogen: Revierverhalten durch entsprechenden Reviergesang, Revierverteidigung gegenüber Artgenossen bzw. artfremden Individuen, Transport von Nistmaterial oder Futter, Angaben zur Zahl von Individuen oder ergänzende Beobachtungen, die tagesaktuell gemacht werden konnten.

Die einzelnen Erhebungen zur Vogelkartierung wurden tagesaktuell und standortgenau in Luftbildkarten eingetragen. Hierzu sind der Eingriffsbereich sowie die Kontaktlebensräume mit Fernglas sowie Tageskarten langsam abgeschritten worden. Für eine Identifikation von Revieren werden wiederkehrende, homogene Standortnachweise und Standortinformationen, die über den gesamten Erhebungszeitraum aufgelaufen sind, zu einer entsprechenden bruthinweisenden Art, zu einem Papierrevier abgegrenzt (Südbeck et al). Ein Papierrevier gibt in einer relativen Genauigkeit die tatsächliche Lage eines Revieres wieder. Es handelt sich jedoch nicht um eine absolute, koordinatenbasierte Standortwiedergabe bei Papierrevieren.

Nachtaktive Vogelarten:

Auf eine Begehung nachaktiver Arten konnte nachfolgend verzichtet werden, nachdem die Baumhöhlenuntersuchung keine Verdachtsmomente auf potentielle Fortpflanzungsstätten nachaktiver Arten (Eulenvögel) ergab.

¹ Südbeck et al. Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands 2005

Artenschutzrechtliche Untersuchung
Bebauungsplan „Stollenu/Römerstraße“, Balingen OT Weilstetten

Tab. 2: Vogelliste, erfasstes Artenspektrum

DDA-Kürzel	Brutvogelarten dtsh. u. wissenschaftl. Bezeichnung.	Status	Brutreviere	RL D	RL BW	BNatSchG	ZAK Status	VSRL	EUCode	Red List Europe	Anzahl
A	Amsel - <i>Turdus merula</i>	BV, N, Ü	—	—	—	§	—	—	A283	LC	19
Ba	Bachstelze - <i>Motacilla alba</i>	N, Ü	—	—	—	§	—	—	A262	LC	4
Bm	Blaumeise - <i>Parus caeruleus</i>	BV, N	—	—	—	§	—	—	A329	LC	7
Hä	Bluthänfling - <i>Carduelis cannabina</i>	BV, N	—	3	2	§	—	—	A366	LC	3
B	Buchfink - <i>Fringilla coelebs</i>	BV	—	—	—	§	—	—	A359	LC	7
Bs	Buntspecht - <i>Dendrocopos major</i>	BV, N	—	—	—	§	—	—	A237	LC	1
Ei	Eichelhäher - <i>Garrulus glandarius</i>	N, BV	—	—	—	§	—	—	A342	LC	1
E	Elster - <i>Pica pica</i>	Ü, BV	—	—	—	§	—	—	A342	LC	4
Fe	Feldsperling - <i>Passer montanus</i>	BV, N	—	V	V	§	—	—	A335	LC	1
Gi	Girlitz - <i>Serinus serinus</i>	BV	—	—	—	§	—	—	A361	LC	4
Gf	Grünfink - <i>Chloris chloris</i> , Syn.: <i>Carduelis chloris</i>	BV	—	—	—	§	—	—	A363	LC	5
Gü	Grünspecht - <i>Picus viridis</i>	N, BV	—	—	—	§§	—	—	A235	LC	2
Hm	Haubenmeise - <i>Parus cristatus</i>	BV	—	—	—	§	—	—	A327	LC	2
Hr	Hausrotschwanz - <i>Phoenicurus ochrurus</i>	N, BV	—	—	—	§	—	—	A273	LC	6
H	Haus Sperling - <i>Passer domesticus</i>	N, BV	—	V	V	§	—	—	A354	LC	11
Kl	Kleiber - <i>Sitta europaea</i>	BV	—	—	—	§	—	—	A332	LC	1
K	Kohlmeise - <i>Parus major</i>	BV, N	—	—	—	§	—	—	A330	LC	17
Ms	Mauersegler - <i>Apus apus</i>	Ü	—	—	V	§	—	—	A226	LC	4
Mb	Mäusebussard - <i>Buteo buteo</i>	Ü, N	—	—	—	§§	—	—	A087	LC	1
M	Mehlschwalbe - <i>Delichon urbicon</i>	Ü	—	3	V	§	—	—	A253	LC	4
Mg	Mönchsgrasmücke - <i>Sylvia atricapilla</i>	BV, N	—	—	—	§	—	—	A311	LC	15
Rk	Rabenkrähe - <i>Corvus corone</i>	Ü, N	—	—	—	§	—	—	A349	LC	7
Rt	Ringeltaube - <i>Columba palumbus</i>	N, BV	—	—	—	§	—	—	A421	LC	1
R	Rotkehlchen - <i>Eritacus rubecula</i>	BV, N	—	—	—	§	—	—	A269	LC	7
Rm	Rotmilan - <i>Milvus milvus</i>	Ü	—	V	—	§§	N	I	A074	NT	4
Sg	Sommergoldhähnchen - <i>Regulus ignicapilla</i>	BV	—	—	—	§	—	—	A318	LC	4
S	Star - <i>Sturnus vulgaris</i>	BV, N, Ü	—	3	—	§	—	—	A351	LC	7
Sti	Stieglitz - <i>Carduelis carduelis</i>	BV	—	—	—	§	—	—	A364	LC	9
Sum	Sumpfmehse - <i>Parus palustris</i>	BV	—	—	—	§	—	—	A325	LC	2
Tt	Türkentaube - <i>Streptopelia decaocto</i>	BV, N, Ü	—	—	—	§	—	—	A209	LC	7
Tf	Turmfalke - <i>Falco tinnunculus</i>	Ü	—	—	V	§§	—	—	A096	LC	2
Wd	Wacholderdrossel - <i>Turdus pilaris</i>	N, BV	—	—	—	§	—	—	A284	LC	16
Zi	Zilpzalp - <i>Phylloscopus collybita</i>	BV, N	—	—	—	§	—	—	A315	LC	14

Rote Liste: D = Deutschland BW = Baden-Württemberg 2: stark gefährdet 3: gefährdet V = Vorwarnliste

BNatSchG: § = besonders geschützt §§ = streng geschützt

Status:

B: Brutvogel BV: Brutverdacht N: Nahrungsgast Ü: Überflug, Gebiet ausschließlich überflogen

VSRL: Vogelschutzrichtlinie der EU. I = Art nach Anhang I

IUCN/Red List Europe: EX = Extinct (ausgestorben), EW = Extinct in the Wild (in der Natur ausgestorben), RE = Regionally Extinct (regional ausgestorben), CR = Critically Endangered (vom Aussterben bedroht), EN = Endangered (stark gefährdet), VU = Vulnerable (gefährdet), NT = Near Threatened (potentiell gefährdet), LC = Least Concern (nicht gefährdet), DD = Data Deficient (ungenügende Datengrundlage), NE = Not evaluated (nicht beurteilt).

ZAK Status:

ZAK Status (landesweite Bedeutung der Zielarten – Einstufung, Stand 2005; ergänzt und z.T. aktualisiert, Stand 4/2009

Landesarten: Zielarten von herausragender Bedeutung auf Landesebene:

LA Landesart Gruppe A; vom Aussterben bedrohte Arten und Arten mit meist isolierten, überwiegend instabilen bzw. akut bedrohten Vorkommen, für deren Erhaltung umgehend Artenhilfsmaßnahmen erforderlich sind.

LB Landesart Gruppe B; Landesarten mit noch mehreren oder stabilen Vorkommen in einem wesentlichen Teil der von ihnen besiedelten ZAK-Bezugsräume sowie Landesarten, für die eine Bestandsbeurteilung derzeit nicht möglich ist und für die kein Bedarf für spezielle Sofortmaßnahmen ableitbar ist.

N Naturraumart; Zielarten mit besonderer regionaler Bedeutung und mit landesweit hoher Schutzpriorität.

z Zusätzliche Zielarten der Vogel- und Laufkäferfauna (vgl. Materialien: Einstufungskriterien).

Vorbemerkung:

Anfang April 2017, im Vorfeld zur Beauftragung der Relevanzuntersuchung (das Gebiet wurde hierzu besichtigt), konnten auf der Streuobstwiesenfläche mehrere Wacholderdrosseln (6-8 Individuen) gesichtet werden, die auf der Wiese nach Nahrung suchten. Des Weiteren waren zu diesem Zeitpunkt Blau- und Kohlmeisen in der Streuobstwiese und dem gewässerbegleitenden Gehölzrand zu verzeichnen.

Im Verlauf der weiteren Brutvogelkartierung konnten im Bereich der alten Obstbäume bei ca. 25-30 % der Obstbestände alte, verlassene Nester nachgewiesen werden. Geschuldet der Bauweise können diese mit hoher Wahrscheinlichkeit auch der Wacholderdrossel zugeordnet werden. Nestbau erfolgte i.d.R. in Astgabeln von Obstbäumen. Die Nester bestanden überwiegend aus Grashalmen und wenigen Blättern. Des Weiteren wurden Lehm- oder Bodenpartikel zur Verstärkung des Nestbodens mit eingebaut. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Wacholderdrossel das Streuobstareal regelmäßig annuell als Fortpflanzungs- und Lebensstätte besetzt.

Ergebnis:

Im Rahmen der Brutvogelkartierung konnten im Untersuchungsgebiet insgesamt 33 Vogelarten nachgewiesen werden (siehe Tab. 2). Darunter befanden sich 17 Brutvogelarten (siehe Tab. 3), die im Eingriffsbereich und/oder in den angrenzenden Kontaktlebensräumen ihr Brutrevier angelegt haben. Weitere 4 Arten haben das Gebiet ausschließlich überflogen. Für weitere 12 Arten bestand ein Brutverdacht für den Untersuchungsraum bzw. das nähere Umfeld bzw. befanden sich darunter auch Arten, die als Nahrungsgäste in Erscheinung traten oder auch das Untersuchungsgebiet zeitweise überflogen haben.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Arten:**Nichtbrutvogelarten im UR inklusive angrenzender Kontaktlebensräume:**

Die Arten **Mäusebussard, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rabenkrähe, Rotmilan und Turmfalke** haben das Gebiet ausschließlich **überflogen bzw. traten als Nahrungsgäste** im Untersuchungsgebiet in Erscheinung (siehe o.a. Tabelle).

Für die weiteren, der unter Tab. 2 näher beschriebenen Arten **Amsel, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Elster, Feldsperling, Girlitz, Grünfink, Grünspecht, Haubenmeise, Hausrotschwanz, Haussperling, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Sommergoldhähnchen, Star, Stieglitz, Sumpfmeise, Türkentaube, Wacholderdrossel und Zilpzalp** lag ein Brutverdacht für die nähere oder weitere Umgebung vor. Daneben sind einzelne an dieser Stelle genannte Arten auch als Brutvögel wiederum in Erscheinung getreten.

Anmerkung zur Brut-Vogelkartierung:

Vogelarten, die durch entsprechendes Verhalten als Nichtbrutvogelarten unter Abb. 4 bzw. in Tab. 2 geführt werden, können gleichermaßen in ihrer Funktion als Brutvögel identifiziert wiederkehren, sofern entsprechende Erfassungsparameter nach Südbeck et al. in diesen Fällen auf ein entsprechendes, brutaffines Verhalten hingedeutet haben. Das bedeutet, dass ein und dieselbe Vogelart in einem Gebiet gebrütet haben kann und / oder sich dort auch als Art zu Nahrungs-, Ruhezwecken bzw. ausschließlich zur Balz eingefunden haben kann.

Artenschutzrechtliche Untersuchung
Bebauungsplan „Stollenu/Römerstraße“, Balingen OT Weilstetten



Abb. 5: Revierkarte

Kartengrundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, modifiziert

Artenschutzrechtliche Untersuchung
Bebauungsplan „Stollenu/Römerstraße“, Balingen OT Weilstetten

Tab. 3: Brutvogelarten

DDA-Kürzel	Brutvogelarten dtsh. u. wissenschaftl. Bezeichnung.	Status	Brutreviere	RL D	RL BW	BNatSchG	ZAK Status	VSRL	EUCode	Red List Europe	Bemerkungen
A	Amsel - <i>Turdus merula</i>	B	2	—	—	§	—	—	A283	LC	
Bm	Blaumeise - <i>Parus caeruleus</i>	B	1	—	—	§	—	—	A329	LC	
Hä	Bluthänfling - <i>Carduelis cannabina</i>	B	1	3	2	§	—	—	A366	LC	
Gf	Grünfink - <i>Chloris chloris</i> , Syn.: <i>Carduelis chloris</i>	B	1	—	—	§	—	—	A363	LC	
Hm	Haubenmeise - <i>Parus cristatus</i>	B	1	—	—	§	—	—	A327	LC	Gesicherter Brutnachweis Altvogel mit Ästlingen in Kiefer
Hr	Hausrotschwanz - <i>Phoenicurus ochrurus</i>	B	1	—	—	§	—	—	A273	LC	
H	Hausperling - <i>Passer domesticus</i>	B	2	V	V	§	—	—	A354	LC	
Kl	Kleiber - <i>Sitta europaea</i>	B	1	—	—	§	—	—	A332	LC	Gesicherter Reviernachweis Kleiber
K	Kohlmeise - <i>Parus major</i>	B	2	—	—	§	—	—	A330	LC	1 gesicherter Brutnachweis, Altvogel im Anflug zur Bruthöhle u. Nestlinge verhört
Mg	Mönchsgrasmücke - <i>Sylvia atricapilla</i>	B	2	—	—	§	—	—	A311	LC	
Rk	Rabenkrähe - <i>Corvus corone</i>	B	1	—	—	§	—	—	A349	LC	
R	Rotkehlchen - <i>Erithacus rubecula</i>	B	1	—	—	§	—	—	A269	LC	
Sg	Sommergoldhähnchen - <i>Regulus ignicapilla</i>	B	1	—	—	§	—	—	A318	LC	
Sti	Stieglitz - <i>Carduelis carduelis</i>	B	1	—	—	§	—	—	A364	LC	
Sum	Sumpfmeise - <i>Parus palustris</i>	B	1	—	—	§	—	—	A325	LC	gesicherter Brutnachweis, Altvogel füttert Ästlinge
Wd	Wacholderdrossel - <i>Turdus pilaris</i>	B	2	—	—	§	—	—	A284	LC	
Zi	Zilpzalp - <i>Phylloscopus collybita</i>	B	2	—	—	§	—	—	A315	LC	

Rote Liste: D = Deutschland BW = Baden-Württemberg 2: stark gefährdet 3: gefährdet V = Vorwarnliste

BNatSchG: § = besonders geschützt §§ = streng geschützt

Status:

B: Brutvogel BV: Brutverdacht N: Nahrungsgast Ü: Überflug, Gebiet ausschließlich überfliegen

VSRL: Vogelschutzrichtlinie der EU. I = Art nach Anhang I

IUCN/Red List Europe: EX = Extinct (ausgestorben), EW = Extinct in the Wild (in der Natur ausgestorben), RE = Regionally Extinct (regional ausgestorben), CR = Critically Endangered (vom Aussterben bedroht), EN = Endangered (stark gefährdet), VU = Vulnerable (gefährdet), NT = Near Threatened (potentiell gefährdet), LC = Least Concern (nicht gefährdet), DD = Data Deficient (ungenügende Datengrundlage), NE = Not evaluated (nicht beurteilt).

ZAK Status:

ZAK Status (landesweite Bedeutung der Zielarten – Einstufung, Stand 2005; ergänzt und z.T. aktualisiert, Stand 4/2009)

Landesarten: Zielarten von herausragender Bedeutung auf Landesebene:

LA Landesart Gruppe A; vom Aussterben bedrohte Arten und Arten mit meist isolierten, überwiegend instabilen bzw. akut bedrohten Vorkommen, für deren Erhaltung umgehend Artenhilfsmaßnahmen erforderlich sind.

LB Landesart Gruppe B; Landesarten mit noch mehreren oder stabilen Vorkommen in einem wesentlichen Teil der von ihnen besiedelten ZAK-Bezugsräume sowie Landesarten, für die eine Bestandsbeurteilung derzeit nicht möglich ist und für die kein Bedarf für spezielle Sofortmaßnahmen ableitbar ist.

N Naturraumart; Zielarten mit besonderer regionaler Bedeutung und mit landesweit hoher Schutzpriorität.

z Zusätzliche Zielarten der Vogel- und Laufkäferfauna (vgl. Materialien: Einstufungskriterien).

RL B.W.:²

RL D:³

Red List Europe:⁴

² BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

³ GRÜNEBERG, C., BAUER, H. G., HAUPT, H., HÜPPPOP, O., RYSLAVY, T., & SÜDBECK, P., (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015

⁴ BirdLife International (2015): European Red List of Birds. Luxembourg: Office for Official Publications of the European Communities

Ergebnis:**Brutvogelarten im Vorhabengebiet sowie in den angrenzenden bzw. weiteren Kontaktlebensräumen:**

Die Arten **Amsel, Blaumeise, Bluthänfling, Grünfink, Haubenmeise, Hausrotschwanz, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Rotkehlchen, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Sumpfmeise, Wacholderdrossel und Zilpzalp** haben im Vorhabengebiet bzw. in den unmittelbar angrenzenden Kontaktlebensräumen ihre Reviere angelegt.

Die nachgewiesenen Brutvogelarten zählen, mit Ausnahme des **Bluthänfling**, zu den nicht gefährdeten Vogelarten. Darunter befindet sich auch der **Hausperling**. Dieser steht jedoch auf der Vorwarnliste (B.W. u. D). Hierbei handelt es sich um eine Art, deren Bestand auf Landesebene oder aber national deutlich zurückgegangen ist, für die aber derzeit noch keine Gefährdungslage vorliegt.

Im Gegensatz dazu zählt der Bluthänfling zu den stark gefährdeten Arten in Baden-Württemberg.

Hierbei handelt es sich um Arten, die erheblich zurückgegangen sind oder durch laufende bzw. absehbare menschliche Einwirkungen erheblich bedroht sind. Wird die aktuelle Gefährdung der Art nicht abgewendet, rückt sie voraussichtlich in die Kategorie „Vom Aussterben bedroht“ auf. Die Bestände dieser Arten sind dringend durch geeignete Schutz- und Hilfsmaßnahmen zu stabilisieren, möglichst aber zu vergrößern. Dies gilt insbesondere dann, wenn im Bezugsraum eine besondere Verantwortlichkeit für die weltweite, europaweite oder nationale Erhaltung der betreffenden Art besteht.

Die stark gefährdeten Arten haben i. d. R. innerhalb des Bezugsraumes in nahezu allen Teilen ihres Areals deutliche Bestandsverluste zu verzeichnen. Wenn Gefährdungsfaktoren und -ursachen weiterhin einwirken und Schutz- und Hilfsmaßnahmen nicht unternommen werden bzw. wegfallen, kann dies das landesweite Erlöschen der Brutbestände zur Folge haben.

Das Revier des Bluthänflings befand sich außerhalb des baulichen Eingriffsbereichs, in den angrenzenden Kontaktlebensräumen. Eine Betroffenheit dieser stark gefährdeten Art kann aktuell ausgeschlossen werden.

Aussagen über den Artenreichtum im UG:

Aussagen über den Artenreichtum in Abhängigkeit von der Flächengröße eines Gebietes können aus der so genannten Arten-Arealkurve abgeleitet werden (Straub et al. 2011). Diese Arten-Arealkurve wurde durch die Auswertung einer Vielzahl von Brutvogelbestandserfassungen in Südwestdeutschland ermittelt. Der Durchschnittswert für einen Siedlungsbereich mit einer Größe von ca. 1,6 ha liegt bei gerundet 18 Brutvogelarten.

Im Untersuchungsgebiet inklusive angrenzender Kontaktlebensräume wurden 17 Brutvogelarten nachgewiesen. Demnach ist das UG als durchschnittlich artenreich einzustufen. Mit 4 Meisen-Arten kann das Gebiet als leicht überdurchschnittlich eingestuft werden, in Bezug auf die reine Anzahl von Meisen-Arten.

Konfliktprüfung:

Siehe Kapitel 4!

3.2 Säugetiere

3.2.1 Fledermäuse

Methodik:

Zur Erfassung der Fledermausaktivität erfolgte am 14.08.2017 zur Hauptaktivität der Fledermäuse zwischen Dämmerungsbeginn und Mitternacht eine Transektbegehung mit einem Ultraschall-Detektor (Batlogger M, Elekon AG).

Zur Dauererfassung der Fledermausaktivität wurde im Zeitraum 14. – 19.08.2017 ein Erfassungsgerät (Batlogger A+, Elekon AG) im Plangebiet installiert (s. nachfolgende Abb.). Das Gerät zeichnete jeweils während der gesamten Nachtzeit, zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang auf.

Die Sonogramme der aufgezeichneten Rufsequenzen wurden am PC mit Hilfe der Software Batscope (WSL) und BatSound (Petterson Electronic AB) analysiert.

Am 30.08.2017 erfolgte zudem eine Kontrolle der Höhlenbäume im Untersuchungsbereich auf aktuellen Besatz, sowie indirekte Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse (Kot, Mumien, Fraßreste, Urin- oder Körperfettspuren) mit Hilfe eines Endoskops.



Abb. 6: Standort des Dauererfassungsgeräts im Untersuchungsbereich (grünes Dreieck)

Verfasser d. Karte: Dipl.-Biol. K. Wallmeyer, Tübingen

Ergebnis:**Nachgewiesene Fledermausarten:**

Im Plangebiet konnten im Rahmen der vorliegenden Untersuchung **9 Fledermausarten** nachgewiesen werden. Alle Arten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und darüber hinaus national streng geschützt. Das Artenspektrum umfasst mit dem großen **Mausohr (*Myotis myotis*)** auch eine Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie, also eine Art von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Die Gefährdungs- und Schutzsituation der einzelnen Arten ist in Tabelle 1 dargestellt.

Insgesamt wurden während der **zwei Detektorbegehungen** und der **6-tägigen Laufzeit des Batloggers 1354 Lautaufnahmen** gemacht.

Tab. 4: Liste der nachgewiesenen Fledermausarten

Art Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	FFH	Rote Liste BW	Rote Liste D	BArtSchV	ZAK Status
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	IV	2	G	s	LB
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	IV	3	*	s	***
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	II, IV	2	V	s	N
<i>Myotis mystacinus</i> **	Kleine Bartfledermaus	IV	3	V	s	***
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	IV	2	D	s	N
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	IV	i	V	s	***
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	IV	i	*	s	***
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	3	*	s	***
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	IV	D	D	s	***

Erläuterungen:

FFH: Fauna-Flora-Habitatrichtlinie
 II Art des Anhangs II
 IV Art des Anhangs IV

Rote Liste:

BW Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (Braun et al. 2003)

D Gefährdungsstatus in Deutschland (Meinig et al. 2009)

2 stark gefährdet
 3 gefährdet
 V Vorwarnliste
 D Daten unzureichend
 G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
 * ungefährdet
 i gefährdete wandernde Tierart

BartSchV Schutzstatus nach BartSchV in Verbindung mit weiteren Richtlinien und Verordnungen
 s streng geschützte Art

Weitere Anmerkungen zu Tab. 4:

** Eine sichere Unterscheidung der Großen Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) und der Kleinen Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) ist anhand von Lautaufnahmen nicht möglich. Für die sehr seltene Große Bartfledermaus liegen bislang weder aus dem relevanten Messtischblatt 7719 (TK 25), noch aus den angrenzenden Messtischblättern Fundmeldungen vor (LUBW 2013).

ZAK Status:

ZAK Status (landesweite Bedeutung der Zielarten – Einstufung, Stand 2005) ergänzt und z.T. aktualisiert, Stand 4/2009

Landesarten: Zielarten von herausragender Bedeutung auf Landesebene:

LA Landesart Gruppe A; vom Aussterben bedrohte Arten und Arten mit meist isolierten, überwiegend instabilen bzw. akut bedrohten Vorkommen, für deren Erhaltung umgehend Artenhilfsmaßnahmen erforderlich sind.

LB Landesart Gruppe B; Landesarten mit noch mehreren oder stabilen Vorkommen in einem wesentlichen Teil der von ihnen besiedelten ZAK-Bezugsräume sowie Landesarten, für die eine Bestandsbeurteilung derzeit nicht möglich ist und für die kein Bedarf für spezielle Sofortmaßnahmen ableitbar ist.

N Naturraumart; Zielarten mit besonderer regionaler Bedeutung und mit landesweit hoher Schutzpriorität.

z Zusätzliche Zielarten der Vogel- und Laufkäferfauna (vgl. Materialien: Einstufungskriterien).

*** Weitere europarechtlich geschützte Arten (Arten der Anhänge II und/oder IV der FFH-Richtlinie, die aufgrund ihrer natur schutzfachlichen Bedeutung nicht als Zielarten des speziellen Populationsschutzes eingestuft sind).

Charakterisierung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten:**Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)**

Die Breitflügelfledermaus ist eine typische Kulturfolgerin. In Mitteleuropa findet man Wochenstuben fast ausschließlich in Gebäuden. Hier werden bevorzugt Spalt- und Hohlräume wie Fassadenverkleidungen, Zwischendecken oder in Dachstühlen besiedelt. Wochenstuben bestehen aus 10-30, in Einzelfällen bis zu 300 Individuen. Zur Jagd im freien Luftraum oder auch entlang von Vegetationskanten werden Waldränder, Parks, Streuobstwiesen, Viehweiden, Siedlungsränder, aber auch das Innere von Dörfern aufgesucht. In Baden-Württemberg wurde die Breitflügelfledermaus als stark gefährdete Art eingestuft (Braun et al 2003).

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Die Wasserfledermaus ist eng an gewässerreiche Biotope gebunden. Bevorzugt werden seichte, stehende, nährstoffreiche Gewässer und Flüsse mit ruhigen, langsam fließenden Abschnitten bejagt. Dort fliegt sie nah über der Wasseroberfläche und greift ihre Beute mit Hinterfüßen und Schwanzflughaut von der Wasseroberfläche ab („trawling bat“). Einzelne Tiere können aber auch in Wäldern, Parks oder Streuobstwiesen jagen. Wochenstuben werden vor allem in Baumhöhlen und Fledermauskästen gebildet, aber auch (seltener) in Dehnungsfugen von Brücken oder in Gebäuden. Sommerquartiere in Baumhöhlen werden alle 2-5 Tage gewechselt. In Baden-Württemberg ist die Wasserfledermaus als gefährdete Art gelistet (Braun et al 2003).

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Das große Mausohr ist die größte heimische Fledermausart. Sie bildet in Mitteleuropa Wochenstuben von bis zu 1000 Tieren fast ausschließlich in großen Dachstühlen, häufig in Kirchen. Jagdgebiete befinden sich in einem Umkreis von bis zu 15 km um die Wochenstuben. Die Jagd auf große Insekten erfolgt im langsamen Flug über dem Boden, die Beute wird zu-meist auf dem Boden gefangen. Jagdgebiete zeichnen sich durch gute Zugänglichkeit zum Boden aus und befinden sich zumeist in alten Laubwäldern, seltener in Fichtenwäldern, aber auch im Kulturland auf Wiesen und Feldern im frisch gemähten bzw. abgeernteten Zustand. Einzelquartiere finden sich auch in Baumhöhlen sowie in Nistkästen. In Baden-Württemberg ist das große Mausohr stark gefährdet (Braun et al 2003).

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Die Kleine Bartfledermaus ist ein typischer Bewohner menschlicher Siedlungen, wobei sich die Sommerquartiere in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden befinden. Genutzt werden z. B. Fensterläden oder enge Spalten zwischen Balken und Mauerwerk sowie Verschalungen. Im Juni kommen die Jungen zur Welt, ab Mitte/Ende August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Bevorzugte Jagdgebiete sind lineare Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Gelegentlich jagen die Tiere in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaternen. Die individuellen Jagdreviere sind ca. 20 ha groß und liegen in einem Radius von ca. 650 m (max. 2,8 km) um die Quartiere. In der Roten Liste Baden-Württembergs ist die Kleine Bartfledermaus als gefährdet eingestuft (Braun et al. 2003).

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Der Große Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus die bevorzugt Spechtbruthöhlen bewohnt. Insekten erbeutet sie in sehr schnellem, geradlinigem Flug oft in Höhen von 10 – 50 m, aber auch in mehreren 100 m Höhe. Bejagt werden nahezu alle Landschaftsformen, bevorzugt aber Gewässer und Auwälder.

Im Sommer kommen in Baden-Württemberg hauptsächlich Männchen vor. Die Weibchen ziehen im Frühjahr zur Reproduktion in nordöstliche Richtung. Die meisten Fortpflanzungsgebiete liegen in Nordost- und dem nördlichen Mitteleuropa mit Schwerpunkt in Russland. Winter- und Paarungsgebiete liegen dagegen in Süd- und dem südlichen Mitteleuropa, auch in Baden-Württemberg. Männchen bleiben oft im Gebiet und „warten“ auf die Rückkehr der Weibchen im Spätsommer. In Baden-Württemberg ist der Große Abendsegler eine gefährdete wandernde Tierart, die besonders zur Zugzeit im Frühjahr und Spätsommer bzw. Herbst auftritt.

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Der kleine Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus. Die Beute wird im offenen Luftraum über Waldlichtungen, an Waldrändern, über Wiesen oder Gewässern gejagt. Im Siedlungsbereich werden auch beleuchtete Plätze aufgesucht. Wochenstubenquartiere findet der kleine Abendsegler bevorzugt in Spechtbruthöhlen und Fäulnishöhlen in alten Laubbäumen, aber auch in Nistkästen. In Baden-Württemberg werden hauptsächlich Männchen und im Frühjahr und Herbst durchziehende Weibchen beobachtet, es gibt aber auch vereinzelte Nachweise von Wochenstuben. Zum Überwintern nutzt der kleine Abendsegler ne-

ben Baumhöhlen auch Spaltenquartiere an Gebäuden. In Baden-Württemberg ist die Art stark gefährdet (Braun et al 2003).

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Die Rauhautfledermaus besiedelt bevorzugt naturnahe und reich strukturierte Waldhabitats mit stehenden Gewässern. Quartiere findet sie in Rindenspalten und Baumhöhlen, sowie Fledermaus- oder Vogelkästen. Wochenstuben bestehen aus zwischen 20 und bis zu 200 Weibchen. Die Weibchen bringen Ende Mai/ Anfang Juni meist Zwillinge, selten auch Drillinge zur Welt. Jagdbiotope liegen in Wäldern, über Gewässern, aber auch im Siedlungsbereich an Straßenlaternen oder Parkanlagen. Die Rauhautfledermaus gehört zu den wandernden Arten mit Überwinterungsgebieten in den Niederlanden, Frankreich, Süddeutschland und der Schweiz. Fortpflanzungsareale befinden sich vor allem in Nordosteuropa und Russland, aber auch im Nordosten Deutschlands. Winterquartiere bezieht sie in Baumhöhlen und Holzstapeln, aber auch in Spalten an Gebäuden und Felswänden. In Baden-Württemberg gilt die Rauhautfledermaus als gefährdete wandernde Tierart, die hauptsächlich zu den Zugzeiten im Frühjahr und Herbst vorkommt. Es werden aber auch immer wieder Einzeltiere und Gruppen im Sommerhalbjahr und im Winter gefunden.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Zwergfledermäuse sind weitgehende Kulturfollower. Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich in Spalträumen von Gebäuden, meist hinter Verkleidungen, in Zwischendächern oder Rolllädenkästen bezogen. Die Jagdgebiete befinden sich 1-2 km vom Quartier entfernt über Gewässern, an Waldrändern, in Parks und Gärten und um Straßenlaternen. Die Zwergfledermaus wird in der Roten Liste der Säugetiere Baden-Württembergs (Braun et al. 2003) als gefährdet eingestuft.

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Die Mückenfledermaus wurde erst vor wenigen Jahren als eigene Art beschrieben. Sie ist, neben der Zwergfledermaus, die kleinste Fledermausart Europas. Aufgrund der späten Entdeckung sind die Kenntnisse über die Ökologie und Verbreitung der Art noch sehr lückenhaft. Jagdgebiete befinden sich hauptsächlich über Gewässern und an deren Randbereichen, bevorzugt in naturnahen Auwäldern, aber auch in Parkanlagen mit Wasserflächen und altem Baumbestand. Wochenstuben befinden sich ähnlich wie bei der Zwergfledermaus hauptsächlich in Spaltenquartieren in und an Gebäuden, z. B. in Außenverkleidungen, Flachdächern oder Zwischendächern. Im Herbst werden auch Baumhöhlen als Balzquartiere genutzt.

Aktivität:

Während der Detektorbegehung wurde eine hohe Aktivität von Zwergfledermäusen festgestellt, die vor allem um die Straßenbeleuchtung der angrenzenden Wege, aber auch auf der Streuobstwiese selbst jagen. Außerdem wurden im Streuobstbereich, sowie entlang der Ufervegetation des Lochenbachs einzelne, jagende Bartfledermäuse beobachtet (s. Abb. 7).

Während der Aufzeichnungs-Periode des Batloggers vom 14. bis 19.08.2017 wurden 1238 Rufe aufgezeichnet, was durchschnittlich ca. 25 Rufen pro Stunde entspricht. Zwergfledermäuse dominieren deutlich mit fast 90 % der Rufaufzeichnungen. Zwergfledermäuse nutzen diesen Bereich zum Transfer sowie auch zur Jagd. Rufe der Gattung *Myotis* machen beinahe 10 % der Aufnahmen aus, sie traten in allen Nächten zu unterschiedlichen Zeiten und mit unterschiedlicher Intensität auf (s. Abb. 8).

Alle anderen Arten (Breitflügelfledermaus, Kleiner und Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus und Mückenfledermaus) wurden mit höchstens fünf Rufaufzeichnungen nur sporadisch aufgezeichnet.



Abb. 7: Ergebnisse der Detektorbegehung am 14.08.2017. rot = Kleine Bartfledermaus, braun = Breitflügelfledermaus, dunkelgrün = Großer Abendsegler, blau = Zwergfledermaus.

Datengrundlage: Dipl.-Biol. K. Wallmeyer, Tübingen

Artenschutzrechtliche Untersuchung
 Bebauungsplan „Stollenau/Römerstraße“, Balingen OT Weilstetten

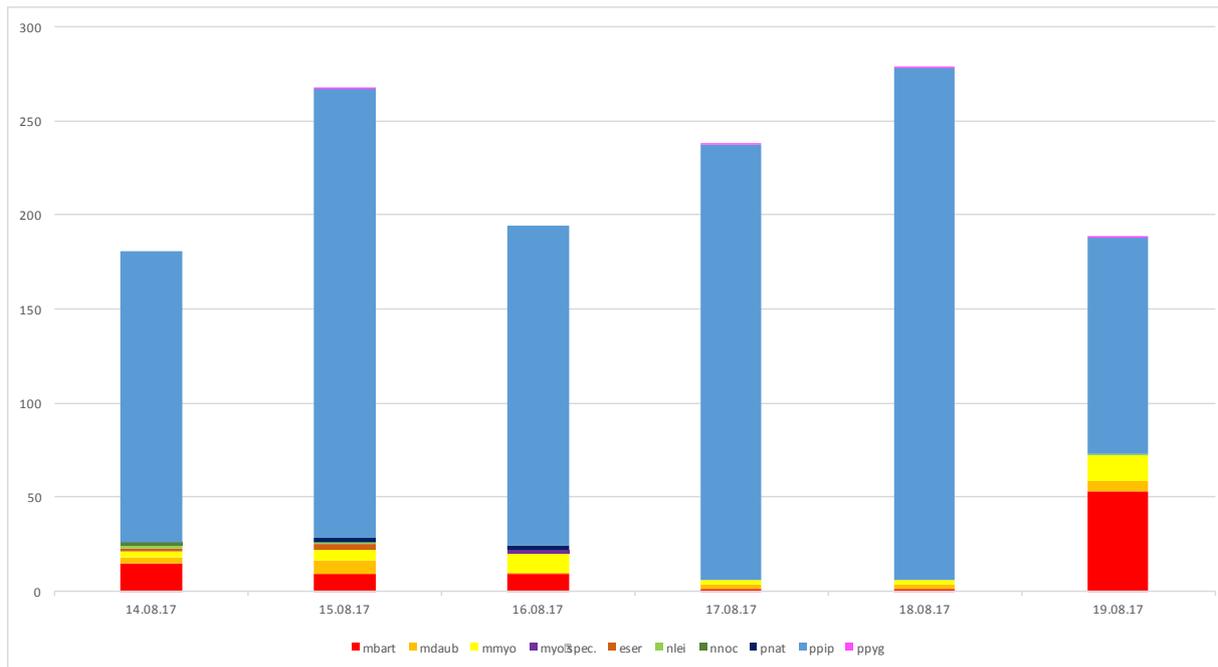


Abb. 8: Batlogger-Aufnahmen, Auftreten der einzelnen Arten pro Nacht. rot = Kleine Bartfledermaus, orange = Wasserfledermaus, gelb = Großes Mausohr, lila = Myotis spec., hell-grün = Kleiner Abendsegler, dunkelgrün = Großer Abendsegler, blau = Zwergfledermaus

Datengrundlage: Dipl.-Biol. K. Wallmeyer, Tübingen

Quartiere:

Der Streuobstbestand umfasst drei Höhlenbäume mit Quartiereignung für Fledermäuse (s. Abbildung 9 und Abbildung 10 u. 11). Die Endoskop-Untersuchung erbrachte jedoch keinen Hinweis auf eine aktuelle oder zurückliegende Nutzung der Bäume durch Fledermäuse.

Artenschutzrechtliche Untersuchung
Bebauungsplan „Stollenau/Römerstraße“, Balingen OT Weilstetten



Abb. 9: Bäume mit Quartiereignung im Untersuchungsbereich
Datengrundlage: Dipl.-Biol. K. Wallmeyer, Tübingen



Abb. 10: Baum mit Quartiereignung - Baum Nr. 2
Bildnachweis: K. Wallmeyer



Abb. 11: Baum mit Quartiereignung - Baum Nr. 3
Bildnachweis: K. Wallmeyer

Konfliktprüfung:

Siehe Kapitel 4!

3.3 Insekten**3.3.1 Holzbewohnende Käfer**

Potenzielle Habitate holzbewohnender (xylobionter) Käfer bestehen aus alten Baumhöhlen/Baumspalten, die fortgeschrittene Zersetzungsprozesse mit hohem Anteil an Mulm aufweisen. Alte Laubbaumbestände bzw. Obstbäume, Baumveteranen, Baumruinen und abgängige Bäume mit hohem Totholzanteil können als typischer Habitat-Komplex bzw. -Raum beschrieben werden.

Potenzielle Habitatstrukturen sind im UR im Zusammenhang mit der Streuobstwiese grundsätzlich gegeben. Diese Obstwiese beherbergt zum Teil sehr alte Obstbäume, die Totholzanteile aufweisen.

Im Rahmen der Baumhöhlenuntersuchung wurden potentiell geeignete Baumhöhlen/Baumspalten näher untersucht. Hierbei handelte es sich um 8 Baumhöhlen sowie 1 Baumspalte.

Methodik:

Die Überprüfung potenzieller Baumhöhlen erfolgte anhand einer visuellen Kontrolle. Fallbezogen kam des Weiteren ein Video Endoskop zum Einsatz (Teslong Hand-Endoskop mit Inspektionskamera, 3,5 Zoo LCD Bildschirm, 5,5 mm D, flexible Sonde).

Tab. 5: Terminübersicht - Baumhöhlenuntersuchung

Datum	Witterung	Artenbezug
18.05.2017	Sonnig, sehr warm, ca. 23°C	Xylobionte Insekten / Vögel (Höhlenbrüter)
30.08.2017	Sonnig, sehr warm, ca. 23-25°C	Fledermäuse / Quartiere

Tab. 6: Ergebnisse der Baumhöhlenuntersuchung - **siehe hierzu Anlage 2** -

Lage der Baumhöhlen:



Abb. 12: Lage der Baumhöhlen im Vorhabengebiet
Kartengrundlage: Google earth 2018

Ergebnis:

Es konnten weder europarechtlich geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-RL noch gefährdete Arten nach der Roten Liste auf Landesebene oder national und keine Arten nach ZAK nachgewiesen werden, weder Larvalstadien noch Imagines. In den untersuchten Baumhöhlen lagen lediglich Nachweise zu Ameisen sowie Fliegen mit Larvalstadien vor.

Eine artenschutzrechtliche Relevanz bzw. Betroffenheit wird ausgeschlossen.

Konfliktprüfung:

Durch das Vorhaben werden bezüglich europarechtlich geschützter, holzgebundener Käferarten keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Eine weitere Prüfung unter Kapitel 4 erfolgt daher nicht.

3.3.2 Tagfalter**Tab. 7:** Untersuchungstermine - Tagfalter

Datum	Uhrzeit	Witterung
15.06.2017	14.20 - 15.50 Uhr	Sonnig, kaum Wolken, 29 - 30°C
03.08.2017	13.10 - 14.20 Uhr	Sonnig bis leicht bewölkt, schwül, ca. 29°C

Vorbemerkung:

Auf Grundlage der Relevanzprüfung wurde eine Tagfalteruntersuchung mit Schwerpunkt auf dem **Großen Feuerfalter** (*Lycaena dispar*) empfohlen, nachdem im UR vereinzelte, artspezifische Wirtspflanzenvorkommen zu verzeichnen waren. Hinweise (- hier Wirtspflanzenvorkommen) auf weitere europarechtlich geschützte Arten beispielsweise auch Nachtfalterarten nach Anhang IV der FFH-RL bzw. gefährdete RL-Arten auf Landesebene u. national lagen nach der Relevanzuntersuchung nicht vor.

Die **Wirtspflanzen** des **Großen Feuerfalters** (*Lycaena dispar*) sind nicht oxalathaltige Ampferarten. Der Krause Ampfer (*Rumex crispus*) zählt zu den nicht oxalathaltigen Ampferarten und konnte im Untersuchungsgebiet mit einzelnen Beständen nachgewiesen werden.

Des Weiteren lagen mit den Hochstaudenfluren im Übergang der Streuobstwiese zu den Gewässerbegleitgehölzen potentielle Nektarpflanzen vor.

Der **Große Feuerfalter** fliegt aber auch andere verfügbare Nektarpflanzen an, wie beispielsweise *Achillea millefolium*, *Trifolium pratense*, *Ranunculus spez. oder auch Taraxacum sectio Ruderalia*, wie sie in der Streuobstwiese grundsätzlich auch vorlagen.

Methodik:

Die potenziellen Larval- und Nektarhabitate wurden im Zeitraum Mitte Juni bis Anfang August auf Larvalstadien (Eier, Raupen) bzw. Imagines abgesucht. Hierzu wurden die Oberflächen der Wirtspflanzen auf Eier bzw. die Unterseiten auf Raupen abgesucht bzw. die Nektarpflanzen auf Imagines.

Der Große Feuerfalter legt seine überwiegend singulären, weißen Eier (sehr kleine, semmelförmig bzw. tortenförmig „gestanzte Kissen“, D ca. 2-3 mm) an den Blattoberseiten oxalhaltfreier Ampferarten ab. Die daraus schlüpfende Raupe wandert auf die Blattunterseite und überwintert dort.

Ergebnis:

Nachweise zu europarechtlich geschützten Tag- und Nachtfalterarten nach Anhang IV der FFH-RL und insbesondere zum Großen Feuerfalter konnten nicht erbracht werden. Es lagen weder Funde zu Larvalstadien noch Imagines noch weitere Verdachtsmomente wie artspezifische Fraßspuren von Raupen vor.

Es gelangen ausschließlich Nachweise zu folgenden 11 Tagfalterarten (Imagines):

Großer Kohlweißling (5 Indiv.), Großes Ochsenauge (31 Indiv.), Hauhechel-Bläuling oder Gemeiner Bläuling (28 Indiv.), Kaisermantel (2 Indiv.), Kleiner Eisvogel (1 Indiv.), Kleiner Kohlweißling (4 Indiv.), Kleines Wiesenvögelchen (9 Indiv.), De Geers Langhornfalter (1 Indiv.), Rostfarbiger Dickkopffalter (1 Indiv.), Schachbrett (2 Indiv.) und Schwalbenschwanz (1 Indiv.).

Tab. 8: Artnachweise - Tagfalter

Art	RL BW	RL D	FFH- Anhang IV	BNatSch G	ZAK Status
Großer Kohlweißling (<i>Pieris brassicae</i>)	-	-	-	-	-
Großes Ochsenauge (<i>Maniola jurtina</i>)	-	-	-	-	-
Hauhechel-Bläuling oder Gemeiner Bläuling (<i>Polyommatus icarus</i>)	-	-	-	b	-
Kaisermantel (<i>Argynnis paphia</i>)	-	-	-	b	-
Kleiner Eisvogel (<i>Limenitis camilla</i>)	V	V	-	b	-
Kleiner Kohlweißling (<i>Pieris rapae</i>)	-	-	-	-	-
Kleines Wiesenvögelchen (<i>Coenonympha pamphilus</i>)	-	-	-	b	-
De Geers Langhornfalter (<i>Nemophora degeerella</i>)	-	-	-	-	-
Rostfarbener Dickkopffalter (<i>Ochlodes sylvanus</i>), <i>Syn. : (Ochlodes venatus)</i>	-	-	-	-	-
Schachbrett (<i>Melanargia galathea</i>)	-	-	-	-	-
Schwalbenschwanz (<i>Papilio machaon</i>)	-	-	-	b	-

Artenschutzrechtliche Untersuchung
Bebauungsplan „Stollenu/Römerstraße“, Balingen OT Weilstetten

Erläuterungen zu Tab. 8:

FFH: Fauna-Flora-Habitatrichtlinie
IV Art des Anhangs IV

Rote Liste:

- BW** Gefährdungstatus in Baden-Württemberg (Ebert G., Hofmann A., Karbiener O., Meineke J.-U., Steiner A. & Trusch, R. (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Großschmetterlinge Baden-Württembergs (Stand: 2004) unter Mitarbeit von Bartsch D., Bläsius R., Geissler-Strobel S., Hafner S., Hermann G., Meier M., Nunner A., Ratzel U., Schanowski A. und Steiner R.,
- D** Gefährdungstatus in Deutschland (Reinhardt R. & R. Bolz (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands. –Bundesamt für Naturschutz, Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167 –194
- 2** stark gefährdet
3 gefährdet
V Vorwarnliste

ZAK Status:

ZAK Status (landesweite Bedeutung der Zielarten – Einstufung, Stand 2005) ergänzt und z.T. aktualisiert, Stand 4/2009

Landesarten: Zielarten von herausragender Bedeutung auf Landesebene:

- LA** Landesart Gruppe A; vom Aussterben bedrohte Arten und Arten mit meist isolierten, überwiegend instabilen bzw. akut bedrohten Vorkommen, für deren Erhaltung umgehend Artenhilfsmaßnahmen erforderlich sind.
- LB** Landesart Gruppe B; Landesarten mit noch mehreren oder stabilen Vorkommen in einem wesentlichen Teil der von ihnen besiedelten ZAK-Bezugsräume sowie Landesarten, für die eine Bestandsbeurteilung derzeit nicht möglich ist und für die kein Bedarf für spezielle Sofortmaßnahmen ableitbar ist.
- N** Naturraumart; Zielarten mit besonderer regionaler Bedeutung und mit landesweit hoher Schutzpriorität.
- z** Zusätzliche Zielarten der Vogel- und Laufkäferfauna (vgl. Materialien: Einstufungskriterien).

3.4 FFH-Lebensraumtypen (LRT)

3.4.1 LRT 6510 - Magere Flachland-Mähwiese

Tab. 9: Untersuchungstermin: Prüfung auf Vorliegen des LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiese

Datum	Witterung
18.05.2017	sonnig, warm, ca. 23 °C, kein Wind

Methodik:

Die Prüfung auf ein Vorliegen des LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiese erfolgte in Anlehnung an die „Kartieranleitung FFH-Lebensraumtypen und Biotoptypen Baden-Württemberg“, im Rahmen einer Schnellaufnahme. Hierzu wurden 3 singuläre Beprobungsflächen (ca. 10x30 m) auf ein Vorkommen entsprechender Kennarten abgesucht.

Ergebnis:

Obergräser

Bewertungsneutrale Arten:

Die Schicht der Obergräser ist von relativ hoher Dichte und flächendeckend vorhanden, bis auf wenige Störstellen, an den Wegrändern bzw. im Übergang zum bachbegleitenden Gehölzrand oder im unmittelbaren Kronenbereich von Obstbäumen.

Es überwiegen hierbei Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Weiche Tresse (*Bromus hordeaceus*), Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Wiesen-Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) und Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*).

Magerkeitsanzeiger:

Magerkeitsanzeiger wie beispielsweise Gewöhnliches Zittergras (*Briza media*), Echter Rotschwingel (*Festuca rubra*), verschiedene Seggenarten (*Carex spez.*) oder weitere kennzeichnende Magerkeitskennarten - Gräser waren nicht nachweisbar.

Kräuter

Bewertungsneutrale Arten:

Breit-Wegerich (*Plantago major*), Gamander-Ehrenpreis (*Veronica chamaedrys*), Gewöhnliche Wiesen-Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Hopfenklee (*Medicago lupulina*), Kriechender Günsel (*Ajuga reptans*), Rot-Klee (*Trifolium pratense*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Vogelwicke (*Vicia cracca*), Wald-Storchschnabel (*Geranium sylvaticum*), Weiß-Klee (*Trifolium repens*), Wiesen-Labkraut (*Galium album*), Wiesen-Pippau (*Crepis biennis*), Wiesen-Storchschnabel (*Geranium pratense*) und Zaun-Wicke (*Vicia sepium*).

Magerkeitsanzeiger:

Acker-Witwenblume (*Knautia arvensis*), Gewöhnlicher Wiesenbocksbart (*Tragopogon pratensis*), Wiesen-Glockenblume (*Campanula patula*), Wiesen-Kümmel (*Carum carvi*), Gewöhnlicher Wundklee (*Anthyllis vulneraria*), Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*), Wiesen-Margerite (*Leucanthemum ircutianum*) und Zottiger Klappertopf (*Rhinanthus alectorolophus*).

Stickstoffanzeiger - Kräuter:

Es erfolgte der Nachweis zu folgenden Stickstoffanzeigern:

Gundelrebe (*Glechoma hederacea*), Wiesen-Bärenklaus (*Heracleum sphondylium*), Wiesen-Kerbel (*Anthriscus sylvestris*) und Wiesen-Löwenzahn (*Taraxum sectio Ruderalia*). Der Deckungsanteil betrug > 50 % sowohl in den 3 singulären Beprobungsflächen als auch auf der gesamten Streuobstwiesenfläche.

Störungsanzeiger - Kräuter:

Nachweise wurden erbracht zu Krauser Ampfer (*Rumex crispus*) und Stumpfblättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*). Der Deckungsanteil betrug > 15 % auf der gesamten Streuobstwiesenfläche.

Gesamteindruck:

Es handelt sich um eine stellenweise artenarme, stellenweise aber auch relativ artenreiche Glatthaferwiese wechselfrischer Standorte. Nitrophile Kräuter überwiegen im Gesamteindruck.

Die Wiesenstruktur wird geprägt durch eine dichte Schicht an Obergräsern, die nur punktuell im Bereich der Böschungslage bzw. entlang des gewässerbegleitenden Gehölzrandes und in Richtung südlicher Vorplatz des Lochenbades durch Mittel- oder Untergräser abgelöst wird.

Hinsichtlich der Artengruppen bleibt festzustellen, dass auf der Wiese ein Nebeneinander von Feuchte-, Wechselfeuchte und Trockenheitszeigern sowie stellenweise von Magerkeitszeigern, schwerpunktmäßig aber Arten der Fettwiese, vorliegen (siehe Tab. 10 - Bewertung „2“).

Insbesondere finden sich Feuchtezeiger im Bereich der südlichen Böschungslage mit größeren inselartigen Vorkommen der Bach-Nelkenwurz (*Geum rivale*).

Hinsichtlich der Nutzung finden sich keine Hinweise auf eine Beweidung sowie eine zu seltene oder zu häufige Mahd. Die Glatthaferwiese unterliegt einer mindestens 2-3 schürigen Nutzung.

Artenschutzrechtliche Untersuchung
Bebauungsplan „Stollenu/Römerstraße“, Balingen OT Weilstetten

Tab. 10: Schnellaufnahme der Grünlandfläche - Streuobstwiese - 3 singuläre Prüfflächen á 10x30 m

	Deutsche Bezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung	Bewertung	Hinweis auf LRT 6510
GRÄSER:	Glatthafer	Arrhenatherum elatius	2	-
	Weiche Trespe	Bromus hordeaceus	2	-
	Wiesen-Fuchsschwanz	Alopecurus pratensis	2	-
	Wiesen-Knäuelgras	Dactylis glomerata	2	-
	Wolliges Honiggras	Holcus lanatus	2	-
KRÄUTER:	Breit-Wegerich	Plantago major	2	-
	Gamander-Ehrenpreis	Veronica chamaedrys	2	-
	Gewöhnliche Wiesen-Schafgarbe	Achillea millefolium	2	-
	Hopfenklee	Medicago lupulina	2	-
	Kriechender Günsel	Ajuga reptans	2	-
	Rot-Klee	Trifolium pratense	2	-
	Scharfer Hahnenfuß	Ranunculus acris	2	-
	Spitz-Wegerich	Plantago lanceolata	2	-
	Vogel-Wicke	Vicia cracca	2	-
	Wald-Storchschnabel	Geranium sylvaticum	2	-
	Weiß-Klee	Trifolium repens	2	-
	Wiesen-Labkraut	Galium album	2	-
	Wiesen-Pippau	Crepis biennis	2	-
	Wiesen-Storchschnabel	Geranium pratense	2	-
	Zaun-Wicke	Vicia sepium	2	-
	Acker-Witwenblume	Knautia arvensis	3	Magerkeitsanzeiger
	Gewöhnlicher Wiesenbocksbart	Tragopogon pratensis	3	Magerkeitsanzeiger
	Gewöhnlicher Wundklee	Anthyllis vulneraria	3	Magerkeitsanzeiger
	Wiesen-Flockenblume	Centaurea jacea	3	Magerkeitsanzeiger
	Wiesen-Glockenblume	Campanula patula	3	Magerkeitsanzeiger
	Wiesen-Kümmel	Carum carvi	3	Magerkeitsanzeiger
	Wiesen-Margerite	Leucanthemum ircutianum	3	Magerkeitsanzeiger
	Zottiger Klappertopf	Rhinanthus alectorolophus	3	Magerkeitsanzeiger
	Gundelrebe	Glechoma hederacea	1a	-
	Wiesen-Bärenklau	Heracleum sphondylium	1a	-
	Wiesen-Kerbel	Anthriscus sylvestris	1a	-
	Wiesen-Löwenzahn	Taraxum sectio Ruderalia	1a	-
	Krauser Ampfer	Rumex crispus	1c	-
	Stumpfbältriger Ampfer	Rumex obtusifolius	1c	-

Erläuterungen:

Bewertungskategorien*:

- 1 Beeinträchtigende oder den Lebensraumtyp abbauende Art
- 1a Stickstoffzeiger
- 1c Beweidungs- und Störungsanzeiger - hier Störungsanzeiger
- 2 bewertungsneutrale Art
- 3 Magerkeitszeiger (Magerkeitszeiger im eigentlichen Sinne sowie weitere Arten von aufwertender Bedeutung)

* aus: Handbuch zur Erstellung von Management-Plänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg, Version 1.3 (Stand März 2014). Hier: Anhang XIV. Ergänzung zu den Kartieranleitungen für die beiden Lebensraumtypen 6510 Magere Flachland-Mähwiesen und 6520 Berg-Mähwiesen. Vergleiche hierzu S.468

Bewertung:

Im Rahmen der Schnellaufnahme, die 3 singuläre Prüfparzellen umfasste (siehe Abb. 13), dominierten die jeweils bewertungsneutralen Kräuter und hohen Obergräser.

Die kennzeichnenden Pflanzenarten für den FFH-LRT Typ 6510 Magere Flachland-Mähwiese lagen mit einer **relativ geringen Artenzahl von 8 Kennarten** vor. Die für eine Abgrenzung als LRT 6510 erforderliche Mindestartenzahl von 20 Kennarten (Magerkeitsanzeiger) konnte nicht erreicht werden.

Die Bestände entsprechen pflanzensoziologisch dem Verband einer Glatthaferwiese (*Arrhenaterion*).

Im Vorhabengebiet liegt kein FFH-Lebensraumtyp Magere Flachland-Mähwiese (LRT 6510) vor.

Konfliktprüfung:

Verbotstatbestände gegen § 44 BNatSchG werden nicht berührt. Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen.

Eine weitere Konfliktprüfung unter Kapitel 4 erfolgt daher nicht.

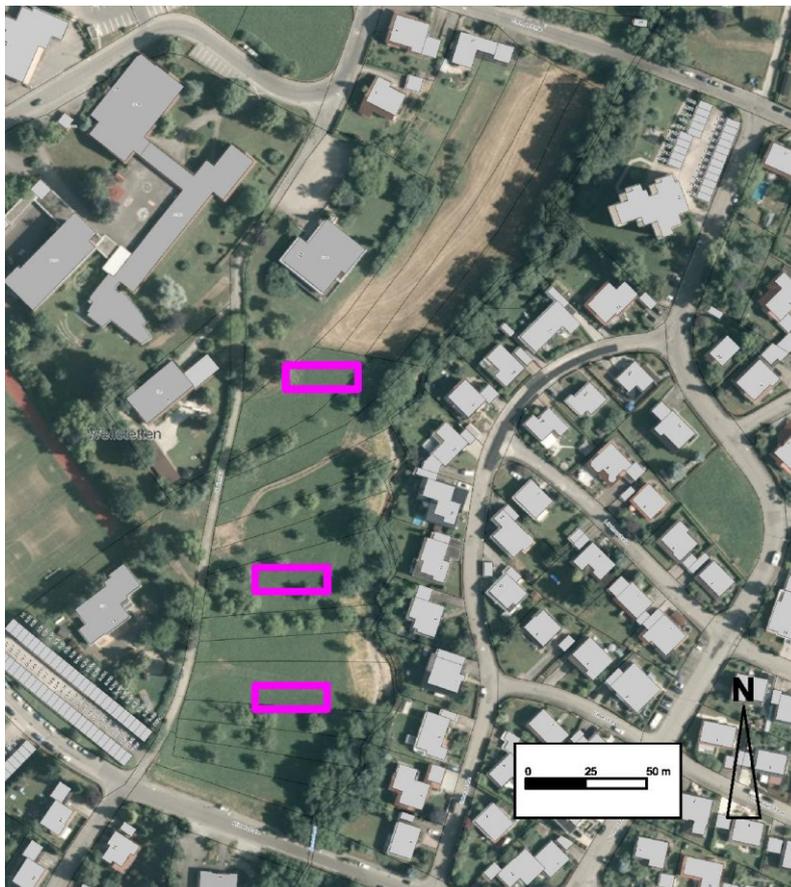


Abb. 13: Überprüfung auf FFH-LRT Typ: Magere Flachland Mähwiese (6510)
- 3 singuläre Prüfflächen (à 30x10 m) (Lage siehe pinkfarbene Signatur):
Kartengrundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW
Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, modifiziert

3.5 Weitere Arten nach Anhang IV der FFH-RL

Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten bzw. Arten nach Anhang IV der FFH-RL werden ausgeschlossen.

4 Prüfung der Verbote nach § 44 BNatSchG - Arten der VSR und Arten nach Anhang IV der FFH-RL

Vögel:

In der nachfolgenden Konfliktprüfung werden anhand der Formblätter ausschließlich jene Vogelarten auf Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG geprüft, **die vom Eingriff unmittelbar betroffen sind und dort gebrütet haben (Verlust von Fortpflanzungsstätten) bzw. wenn projektbedingte Sekundärwirkungen auf die entsprechende Art zu erwarten sind.** Ungefährdete, noch häufige Vogelarten, die den Untersuchungsraum nur überflogen haben, als Nahrungsgast aufgetreten sind bzw. deren Brutgebiete außerhalb des Vorhabengebietes liegen, werden **keiner weiteren Konfliktüberprüfung unterzogen.**

Europäische Vogelarten nach der VSR:

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

Hinweis:

Die Konfliktprüfung der ungefährdeten Brutvogelarten im Eingriffsbereich erfolgt bei Nutzung derselben ökologischen Nischen zusammengefasst in Gilden.

Brutvogelarten - nicht gefährdete Arten:**Betroffenheit der Gebüsch- und Freibrüter**

Amsel (*Turdus merula*), Grünfink (*Chloris chloris*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Rabenkrähe (*Corvus corone*) und Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL**1 Grundinformationen****Rote-Liste Status Deutschland:**Art(en) im UG nachgewiesen**Baden-Württemberg: -** potenziell möglich**Status:** nicht gefährdet**Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Baden-Württembergs** günstig befriedigend ungünstig – schlecht unzureichend

Alle Arten sind in Habitattypen mit ausreichendem Gehölzvorkommen regelmäßig bis häufig vertreten (Wälder, Feldgehölze, Hecken, Einzelbäume, Parkanlagen, Hausgärten) und allgemein weit verbreitet. Die o.g. Arten sind aktuell nicht gefährdet.

Amsel:

Entsprechend der Roten Liste B.-W. 2013 liegt der Brutbestand der Art bei 900.000-1.100.000 Brutpaaren. Die Art ist aktuell in Baden-Württemberg nicht gefährdet. Der kurzzeitige, regional dramatische Rückgang durch die Auswirkungen des Usutu-Virus macht sich im Gesamttrend nicht bemerkbar. Die insgesamt anhaltend positive Entwicklung hat die Amsel inzwischen zur häufigsten Brutvogelart des Landes werden lassen. Der Anteil Deutschlands an globalen Bestand beträgt >10 %.

Grünfink:

Nach der Roten Liste B.-W. 2013 liegt der Brutbestand der Art bei 320.000 - 420.000 Brutpaaren. Die Art gilt aktuell als nicht gefährdet. Es liegt aktuell keine gesicherte landesweite Abnahme vor, aber die Bestandsentwicklung muss beobachtet werden, da sich auch hier derzeit ein Rückgang geeigneter Lebensraumstrukturen wie blütenreiche Ruderal- und Brachflächen bemerkbar macht. Zudem ist die Art derzeit lokal stark von der Ausbreitung von Krankheiten betroffen (wie auch andere Samenfresser, z.B. die Turteltaube). Der Anteil Deutschlands am globalen Bestand beträgt > 5 %.

Mönchsgrasmücke:

Der Brutbestand liegt entsprechend der Roten Liste B.-W. 2013 aktuell bei 550.000 - 650.000 Brutpaaren. Die Art ist derzeit nicht gefährdet. Hierbei handelt es sich um auffällige Zunahmen des in Baden-Württemberg häufigen Brutvogels, mit Zugewinnen in allen Höhenlagen und in verschiedenen Lebensräumen.

Rabenkrähe:

Der Brutbestand der Rabenkrähe liegt aktuell entsprechend der Roten Liste B.-W. 2013 bei 90.000 - 100.000 Brutpaaren. Es liegen keine einheitlichen, gerichteten lang- oder kurzfristigen Bestandstrends für das gesamte Gebiet vor. Gebietsweise sind deutliche Unterschiede in den Trends zwischen Siedlungs- und Offenlandgebieten erkennbar, wobei die Rabenkrähe im Siedlungsraum (ähnlich der Elster) deutlich positivere Entwicklungen aufweist als im Agrarland.

Betroffenheit der Gebüsch- und Freibrüter

Amsel (*Turdus merula*), Grünfink (*Chloris chloris*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Rabenkrähe (*Corvus corone*) und Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Wacholderdrossel:

Entsprechend der Roten Liste B.-W. 2013 liegt der aktuelle Brutbestand bei 20.000 - 30.000 Brutpaaren.

Trotz z.T. dramatischer Bestands- und Arealverluste wird die Art aufgrund der hohen Bestandszahlen nicht in die Rote Liste aufgenommen, weil die Abnahme einer langen Phase der Arealausweitung und Zunahmen folgte. Allerdings mag durch die Auflösung vieler größerer Brutkolonien die Erfassung der Art schwieriger geworden und der Bestand unterschätzt worden sein. Der Rückgang, der vielleicht auch klimatisch bedingt ist (Rückzug am westlichen Arealrand), ist dennoch offensichtlich und macht genauere Studien erforderlich.

Lokale Population:

Insbesondere südlich, südöstlich aber auch östlich der Siedlungsfläche von Weilstetten folgen großräumige potentielle Habitatstrukturen für die o.a. Gebüsch- und Freibrüter. Die Hochflächen der Lochen mit dem Lochenstein sowie allgemein die bewaldeten Höhen des Südwestlichen Albvorlandes bieten ein reiches potentielles Nistplatzpotenzial. Des Weiteren existiert auch in den benachbarten Siedlungsräumen eine gute Durchgrünung, die Gebüsch- und Freibrüter potentielle Nistplatzangebot generieren kann. In der Schlussfolgerung bedeutet dies, dass sich die Populationen allgemein auch auf das weitere Umfeld erstrecken.

Obwohl aktuell keine Erhebungszahlen aus benachbarten Untersuchungsgebieten vorliegen, wird von einem guten Erhaltungszustand der thematisierten ökologischen Gilde ausgegangen werden.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Für die Amsel liegen 2 Brutreviere im östlichen als auch westlichen Untersuchungsgebiet vor. Sowohl im Osten, entlang des Lochenbaches, als auch in den westlichen Kontaktlebensraum wird jedoch baulich nicht eingegriffen.

Der Grünfink hat 1 Brutrevier entlang des Lochenbaches in den Gewässerbegleitgehölzen angelegt. In diesen Abschnitt des Untersuchungsraumes wird jedoch baulich nicht eingegriffen.

Die Mönchsgrasmücke liegt ebenfalls, wie die Amsel, mit 2 Brutrevieren im Untersuchungsgebiet vor. Ein Brutrevier befindet sich entlang der Gehölzbestände des Lochenbaches, das Weitere befindet sich im westlichen Kontaktlebensraum. Auch in diesem Fall sind die Brutreviere von keinem baulichen Eingriff betroffen.

Die Rabenkrähe hat, wie die Mönchsgrasmücke, entlang des Lochenbaches ihr Brutrevier angelegt. Dieser Bereich ist von keinem baulichen Eingriff betroffen, wie bereits oben beschrieben.

Die Wacholderdrossel, die während des gesamten Erhebungszeitraumes regelmäßig und häufig im UR angetroffen wurde, konnte mit 2 Brutrevieren nachgewiesen werden. Beide Reviere befinden sich am östlichen Rand der Untersuchungsfläche, im Gehölzrand, parallel zum Lochenbach. In diesen Gehölzabschnitt wird, wie beschrieben, baulich nicht eingegriffen.

Da die Arten ihre Nester alljährlich neu und an anderer Stelle als im Vorjahr anlegen, ist für sie bezüglich des Vorhabens § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

Betroffenheit der Gebüsch- und Freibrüter

Amsel (*Turdus merula*), Grünfink (*Chloris chloris*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Rabenkrähe (*Corvus corone*) und Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die temporären baubedingten Beeinträchtigungen können im Umfeld des zukünftigen Baufeldes zum Ausweichen brutwilliger Individuen in angrenzende Bereiche führen. Eine erhebliche Störung dieser Arten, die den Erhaltungszustand der weitläufig im Umfeld verbreiteten Populationen verschlechtert, erfolgt dabei nicht, da im näheren und weiteren Umfeld zum Nestbau geeignete, potentielle Habitatstrukturen vorliegen. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die eine erhebliche Störung dieser Artengruppen darstellen, treten für diese relativ störungstoleranten Arten nicht ein. Diese ubiquitären Arten sind an anthropogene Störwirkungen gut angepasst und gelten als Kulturfolger, wobei die Wacholderdrossel aber die Siedlungsränder mit Parkanlagen, Friedhöfen und insbesondere auch Streuobstwiesenareale bevorzugt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Sollten im Zusammenhang mit Erdarbeiten im Plangebiet während der Brutzeit im zukünftigen Baufeld Gehölze gerodet werden, so sind Tierverluste (Eier, fluchtunfähige Jungvögel, Nestlinge) für Vertreter dieser Gilde nicht vollständig auszuschließen, da die Arten 2017 im Untersuchungsgebiet brüteten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Erforderlich

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG keine Gehölzrodungen zwischen 1. März - 30. September (Vogelschutzperiode).

CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Betroffenheit der Höhlen- und Halbhöhlenbrüter

Blaumeise (*Parus caeruleus*), Haubenmeise (*Parus cristatus*), Kohlmeise (*Parus major*), Kleiber (*Sitta europaea*) und Sumpfmeise (*Parus palustris*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - **Baden-Württemberg:** -
 Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich **Status:** nicht gefährdet

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Baden-Württembergs

günstig befriedigend ungünstig – schlecht unzureichend

Die Vertreter dieser Gilde sind in vielen Habitattypen mit ausreichendem, höhlenreichen Gehölzvorkommen allgemein regelmäßig und teilweise häufig vertreten (Feldgehölze, Parkanlagen, z.T. Hausgärten und Wälder). Die Arten sind aktuell in Baden-Württemberg nicht gefährdet.

Blaumeise:

Entsprechend der Roten Liste B.-W. 2013 liegt der Brutbestand der Art bei 300.000-500.000 Brutpaaren. Die Art ist aktuell in Baden-Württemberg nicht gefährdet. Im langfristigen Trend ist eine Brutbestandszunahme erkennbar.

Haubenmeise:

Entsprechend der Roten Liste B.-W. 2013 liegt der Brutbestand der Art bei 63.000 - 89.000 Brutpaaren. Die Haubenmeise ist aktuell in Baden-Württemberg nicht gefährdet. Ein zeitweilig zu beobachtender positiver Trend und eine Ausbreitung in den Siedlungsraum haben sich nicht bis in jüngste Zeit fortgesetzt.

Kleiber:

Entsprechend der Roten Liste B.-W. 2013 liegt der Brutbestand der Art bei 160.000-220.000 Brutpaaren. Der Kleiber ist aktuell in Baden-Württemberg nicht gefährdet. Nach den Zunahmen in zurückliegenden Jahrzehnten war im Betrachtungszeitraum keine Bestandsveränderung erkennbar.

Kohlmeise:

Entsprechend der Roten Liste B.-W. 2013 liegt der Brutbestand der Art bei 600.000-800.000 Brutpaaren. Die Art ist aktuell in Baden-Württemberg nicht gefährdet. Im langfristigen Trend ist eine Brutbestandszunahme erkennbar.

Sumpfmeise:

Entsprechend der Roten Liste B.-W. 2013 liegt der Brutbestand der Art bei 70.000 - 95.000 Brutpaaren. Die Sumpfmeise ist aktuell in Baden-Württemberg nicht gefährdet. Größere Bestandsveränderungen sind aktuell nicht zu verzeichnen.

Lokale Population:

Für höhlen- bzw. halbhöhlenaffine Vogelarten existieren im Bereich der südwestlichen Alb-Hochfläche mit dem Lochenstein oder auch im weiteren Verlauf des Lochenbaches und weiterer benachbarter Bachläufe wie Sulz- oder Mohlenbach in den gewässerbegleitenden Gehölzstrukturen vielfältige potentielle Fortpflanzungshabitate. Auch die großzügigen Gehölzbestände der Hausgärten innerhalb der Siedlungsräume von Weilstetten bieten potentiell geeignete Lebensräume.

Anhand dieser Strukturen wird davon ausgegangen, dass sich die Populationen der Arten allgemein auch auf das weitere Umfeld erstrecken. Der Erhaltungszustand wird generell als gut bewertet.

Betroffenheit der Höhlen- und Halbhöhlenbrüter

Blaumeise (*Parus caeruleus*), Haubenmeise (*Parus cristatus*), Kohlmeise (*Parus major*), Kleiber (*Sitta europaea*) und Sumpfmeise (*Parus palustris*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Im baulichen Eingriffsbereich liegt jeweils 1 Revier der Haubenmeise, des Kleiber und der Sumpfmeise vor. Das Revier der Haubenmeise wurde in einer Kiefer südlich des Lochenbades angelegt. Benachbart zu dieser Kiefer befand sich ebenfalls das Revier der Sumpfmeise. Das Revierzentrum des Kleibers befand sich ebenfalls im Bereich der Kiefer. In Zusammenhang mit der Planungsabsicht kommt es voraussichtlich zu einem Verlust dieser drei Reviere.

Innerhalb der Streuobstwiesenfläche erfolgte ein gesicherter Reviernachweis 1 Kohlmeise, die relativ mittig in der Obstwiese, in einer Höhle eines Birnbaums, erfolgreich gebrütet hatte. Im Zusammenhang mit der Planungsabsicht kommt es auch hier zu einem Revierverlust.

Ein Brutrevier der Blaumeise befand sich entlang des Gehölzabschnittes des Lochenbaches, jedoch außerhalb des baulichen Eingriffsbereiches. Eine Kohlmeise hatte ein Brutrevier im südlichen Kontaktlebensraum, südlich der Römerstraße, angelegt. Auch in diesem Fall liegt keine unmittelbare Eingriffswirkung vor.

Die aktuell ungefährdeten Arten Blaumeise, Haubenmeise, Kleiber, Kohlmeise und Sumpfmeise können im benachbarten südlichen und östlichen Umfeld (Erhalt des innerörtlichen Grünzuges) als auch den bewaldeten Höhenlagen des Lochensteins auf potentielle weitere Habitate ausweichen.

Im Zusammenhang mit der Suche nach einer geeigneten Baumhöhle/Bruthöhle treten die Höhlenbrüter jedoch in einen Wettbewerb ein mit anderen, konkurrierenden Arten bzw. weiteren Artengruppen.

Um die Eingriffsfolgen abzumildern, wird daher die Beschaffung und Anbringung künstlicher Nisthilfen empfohlen (siehe hierzu Kapitel Maßnahmen).

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang kann in Verbindung mit Verminderungsmaßnahmen somit weiterhin erfüllt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: erforderlich

Durch den baubedingten Verlust von Gehölzbeständen gehen Fortpflanzungs- und Lebensstätten für Höhlenbrüter verloren. Zur Verminderung der Eingriffsfolgen wird daher die Beschaffung und Anbringung von künstlichen Nisthilfen für Höhlenbrüter empfohlen.

CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die temporären, baubedingten Beeinträchtigungen im unmittelbaren Umfeld des geplanten Baufeldes werden nicht zum Ausweichen brutwilliger Individuen in weiter entfernte Bereiche führen, da sich die Habitatqualität im Umfeld des Plangebietes nicht nachhaltig verschlechtert. Eine erhebliche Störung dieser Arten, die den Erhaltungszustand der weitläufig im Umfeld verbreiteten Populationen verschlechtert, erfolgt durch das Vorhaben nicht. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die eine erhebliche Störung dieser Artengruppe darstellen, treten nicht ein. Es erfolgt kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Bei den Arten handelt es sich überwiegend um Kulturfolger, die an anthropogene Störprozesse gut angepasst sind. Eine erhebliche, baubedingte Störung wird für diese Arten mit geringen Fluchtdistanzen ausgeschlossen. Auch im Fall

Betroffenheit der Höhlen- und Halbhöhlenbrüter

Blaumeise (*Parus caeruleus*), Haubenmeise (*Parus cristatus*), Kohlmeise (*Parus major*), Kleiber (*Sitta europaea*) und Sumpfmeise (*Parus palustris*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

der beiden Arten Haubenmeise und Sumpfmeise wird davon ausgegangen, dass sie im Bereich des Lochenbaches mit seinen Gewässerbegleitgehölzen einen geeigneten potentiellen Rückzugsraum finden können. Auch hier wird aktuell von keiner erheblichen Störungswirkung ausgegangen, die den Erhaltungszustand dieser Arten nachhaltig verschlechtert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Sollten während der Brutzeit Rodungen erfolgen, so können Tierverluste (Gelege, Nestlinge oder umherirrende Jungvögel) dieser höhlenaffinen Arten nicht ausgeschlossen werden. Konfliktvermeidende Maßnahmen sind daher zwingend erforderlich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: erforderlich

Für Rodungen im Plangebiet ist die Maßgabe nach § 39 BNatSchG Abs. 5 (kein Eingriff in Gehölze vom 1. März - 30. September - Vogelschutzperiode) einzuhalten. Tierverluste werden dadurch vermieden.

Des Weiteren Schutz des zum Erhalt vorgesehenen, innerörtlichen Grünzuges vor baubedingten Eingriffen und Beschädigungen (Lagerung von Baustoffen, Lagerung von Baumaschinen etc., Ablagerung von Bauabfällen etc.) durch einen stabilen Bauschutzzaunes über die gesamte Bauzeit hinweg.

CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Betroffenheit der Gebäude- und Nischenbrüter

Haussperling (*Passer domesticus*)

Europäischer Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V

Baden-Württemberg: V

Art(en) im UG nachgewiesen

potenziell möglich

Status: (Vorwarnliste - V)

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Baden-Württembergs

günstig befriedigend ungünstig – schlecht unzureichend

Entsprechend der Rote Listen B.W. 2013 weist der Haussperling in Baden-Württemberg noch Bestände mit 400.000-600.000 BP auf. Die Bestandszahlen für die Art sind jedoch allgemein bzw. regional durch fortschreitenden Lebensraumverlust merklich rückläufig. Die Gründe hierfür sind u.a. Gebäude-Modernisierungen verbunden mit einem Verlust an geeig-

Betroffenheit der Gebäude- und Nischenbrüter

Haussperling (*Passer domesticus*)

Europäischer Vogelart nach VRL

neten Nischen an baulichen Strukturen. Des Weiteren liegen die Ursachen in einem Verlust von Nahrungspflanzen und in einem Rückgang der Insektennahrung begründet. Dennoch ist die Art bisher nicht gefährdet.

Die Art ist aktuell noch regelmäßig bis häufig in Baden-Württemberg vertreten, bei Vorliegen entsprechender Habitat-Voraussetzungen an baulichen Anlagen. Der Erhaltungszustand wird daher in B.W. als noch günstig eingestuft.

Lokale Population:

Im Umfeld des Untersuchungsgebietes ist insbesondere in den noch älteren Siedlungsbereichen (ohne energetische Sanierungen) von Weilstetten von einem guten potentiellen Angebot an Fortpflanzungs- und Lebensstätten auszugehen. Die Bestandssituation der lokalen Population wird als tendenziell gut bzw. günstig eingestuft.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Für den Haussperling liegt innerhalb der Untersuchungsfläche 1 Reviernachweis vor. Das Revierzentrum lässt sich dem Baukörper des Lochenbades zuordnen.

Das Lochenbad ist von keinem baulichen Eingriff betroffen. Im Hinblick auf das Vorhaben ist der § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die gebäudeaffine Art nicht einschlägig.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störung dieser Art, die den Erhaltungszustand der weitläufig im Umfeld verbreiteten Populationen verschlechtert, erfolgt nicht, da in den Baukörper des Lochenbades baulich nicht eingegriffen wird. Baubedingte Beeinträchtigungen, die eine erhebliche Störung dieser Art darstellen, treten für diese, sehr störungstolerante Art, mit geringen Fluchtdistanzen somit nicht ein. Diese ubiquitäre Art ist an anthropogene Störwirkungen gut angepasst und zählt zu den Kulturfolgern.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Sollten im Zusammenhang mit der Baufeldfreimachung während der Brutzeit im zukünftigen Baufeld Gehölze gerodet werden, so können Tierverluste (umherirrende, unerfahrene Jungvögel, die sich in den Gehölzen aufhalten) nicht ausgeschlossen werden. Die Schutzperiode für Brutvögel ist daher zwingend zu beachten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Erforderlich

Betroffenheit der Gebäude- und Nischenbrüter

Haussperling (*Passer domesticus*)

Europäischer Vogelart nach VRL

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG keine Gehölzrodungen zwischen 1. März - 30. September (Vogelschutzperiode).

CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Betroffenheit der Bodenbrüter

Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*) und Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: -

Baden-Württemberg: -

Art(en) im UG nachgewiesen

potenziell möglich

Status: nicht gefährdet

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Baden-Württembergs

günstig befriedigend ungünstig – schlecht unzureichend

Beide Arten sind in Habitattypen mit ausreichendem Gehölzvorkommen regelmäßig bis häufig vertreten (Laub-, Misch- oder Nadelwälder vom Tiefland bis ins Gebirge meist mit reichlich Unterholz und dichter Laub- und Humusschicht), des Weiteren in Heckenlandschaften und insbesondere auch im Siedlungsraum mit Gärten, Parkanlagen oder Friedhöfen. Die Arten fehlen nur in baum- und strauchlosen Agrarlandschaften sowie in vegetationsfreien Innenstädten.

Rotkehlchen:

Entsprechend der Roten Liste B.-W. 2013 liegt die Art aktuell mit 410.000 - 470.000 Brutpaaren vor. Aktuell sind keine auffälligen Bestandsveränderungen erkennbar. Stärkere Schwankungen existieren lediglich abhängig zur Überwinterungsqualität.

Zilpzalp:

Nach der Roten Liste B.-W. 2013 weist die Art aktuell 300.000 - 400.000 Brutpaare auf. Inzwischen ist die Art die einzige ungefährdete, einheimische Laubsängerart.

Lokale Population:

Im Umfeld des Untersuchungsgebietes liegen insbesondere im Osten mit dem innerstädtischen Grünzug sowie mit dem weiteren südlichen und südöstlichen Umfeld potenziell geeignete Fortpflanzungs- und Lebensstätten vor. Die Bestandssituation der lokalen Population wird als tendenziell gut bzw. günstig eingestuft.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: günstig

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Bezüglich des Rotkehlchens liegt ein Reviernachweis im Bereich des innerstädtischen Grünzuges vor. Da in diesen Grünzug

Betroffenheit der Bodenbrüter

Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*) und Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

jedoch nicht eingegriffen wird, ist von keinem Verlust einer Lebens- bzw. Fortpflanzungsstätte auszugehen.

Der Zilpzalp konnte sowohl mit einem Reviernachweis am südöstlichen Rand der Untersuchungsfläche als auch im westlichen Kontaktlebensraum nachgewiesen werden. In beiden Fällen kommt es aber zu keinem Verlust der Fortpflanzungs- bzw. Lebensstätte. In den westlichen Kontaktlebensraum als auch in den innerstädtischen Grünzug erfolgt kein baulicher Eingriff.

Der § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störung dieser beiden Arten, die den Erhaltungszustand der weitläufig im Umfeld verbreiteten Populationen verschlechtert, erfolgt nicht. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die eine erhebliche Störung dieser Arten darstellen, treten für diese, relativ störungstoleranten Arten, nicht ein. Diese ubiquitären Arten sind an anthropogene Störwirkungen gut angepasst und gelten beide als Kulturfolger. Des Weiteren existieren im unmittelbaren Umfeld und insbesondere mit dem innerörtlichen Grünzug, der erhalten bleiben soll, auch Ausweichrefugien, auf die die Arten während der Bauzeit ausweichen können.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Sollten im Zusammenhang mit der Baufeldfreimachung während der Brutzeit im zukünftigen Baufeld Gehölze gerodet werden, so sind Tierverluste (umherirrende, unerfahrene Jungvögel) für Vertreter auch dieser Gilde nicht auszuschließen, da die Arten im Untersuchungsgebiet brüteten und aktuell vorkommen. Die Vogelschutzperiode ist daher zwingend zu beachten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Erforderlich

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG keine Gehölzrodungen zwischen 1. März - 30. September (Vogelschutzperiode).

CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Säugetiere

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.**

Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

Konfliktprüfung siehe nachfolgende Seite:

Fledermäuse:**Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**

Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

1 Grundinformationen**Rote-Liste Status:**

RL Deutschland: - (ungefährdet)

RL Baden-Württemberg: 3 (gefährdet)

Erhaltungszustand auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region: günstig

Diese Spaltenquartierart ist ein typischer Kulturfolger, die in allen Ortschaften regelmäßig vorkommt. Die Art ist hinsichtlich ihrer Jagdreviere sehr vielseitig (60% der Nachweise über Gewässer, 21% in Siedlungen, 15% in Wäldern/Gehölzen), mit ca. 90 ha sind ihre Jagdreviere gegenüber anderen Arten wie dem Großen Abendsegler klein. Die allgemeine Anspruchslosigkeit dieser Art ermöglicht ihre lückenlose Verbreitung.

Die Zwergfledermaus hat ihre Wochenstubenquartiere vorwiegend im Siedlungsbereich, sehr selten in Waldgebieten. Wochenstubenquartiere sind zumeist enge Spaltenräume in und an Gebäuden häufig hinter Verkleidungen, in Hohlräumen in der Fassade, hinter Fensterläden, in Hohlblocksteinen, in Dachräumen oder Zwischendächern. Wochenstuben in Fledermaus- und Vogelkästen, Baumhöhlen oder hinter loser Borke kommen nur sehr selten vor und sind meist klein (25-50 Tiere) (Grimmberger & Bork 1978, Simon et al. 2004, Tress 1994).

Lokale Population:

Die Zwergfledermaus jagte bevorzugt entlang der Straßenbeleuchtung und über der Streuobstwiesenfläche. Es konnten nur wenige Jagdflüge entlang des Lochenbaches verzeichnet werden.

Die Rufe der Zwergfledermaus wurden vom 14. - 19. August 2017 ergänzend mit einem Batcorder aufgezeichnet. Hierbei konnten über 90 % der gesamten Rufaufzeichnungen der Zwergfledermaus zugeordnet werden. Dies entsprach ca. 1100 Einzelrufen.

Da in der näheren Umgebung des UG weitere Siedlungsbereiche mit unterschiedlichen baulichen Strukturen und somit auch potenziellen (Spalten)-Quartieren für die siedlungsaffine Art vorhanden sind, kann von einem flächendeckenden Vorkommen ausgegangen werden.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher wie folgt bewertet: günstig

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im unmittelbaren Eingriffsbereich befinden sich keine potentiellen Quartiere für die siedlungsaffine Zwergfledermaus. Wochenstuben befinden sich bevorzugt an bzw. in Gebäuden. Das UG weist diese potenziellen Quartiermöglichkeiten ausschließlich im Norden der Untersuchungsfläche auf, im Zusammenhang mit dem Lochenbad. Dieses Hallenbad ist jedoch neu und daher von keinem Abriss betroffen.

Ein Betroffenheit von Fortpflanzungsstätten i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die temporären baubedingten Beeinträchtigungen erfolgen während des Tages und damit außerhalb des zeitlichen Aktivitätsfensters der Art. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die eine erhebliche Störung i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 2 der Zwergfledermaus darstellen, treten nicht ein. Die bevorzugten Jagdhabitats befanden sich zwar überwiegend über dem Streuobstwiesenareal, jedoch finden sich weitere, ausgedehnte Streuobstareale im Süden und Südwesten, nicht weit von der Vorhabenfläche entfernt. Zudem bieten die in der Dämmerung beleuchteten Straßenzüge im gesamten Siedlungsraum von Weilstetten weitere potentielle Leitstrukturen für Jagdausflüge der Fledermäuse, die auf ein gutes Insektenaufkommen schließen lassen.

Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der Eingriffswirkung, die zu einer erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, werden daher ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da im baulichen Eingriffsbereich keine Quartiere für die primär siedlungsaffine Zwergfledermaus vorhanden sind (Wochenstuben befinden sich bevorzugt in Gebäuden oder anderen baulichen Strukturen mit Spalten oder Hohlräumen), des Weiteren auch keine Quartiere in Baumhöhlen nachgewiesen wurden, können vorhabenbedingte Tötungen von Individuen i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Ungeachtet dessen gilt die Beachtung der Schutzperiode für Fledermäuse: Baufeldfreimachung außerhalb des Schutzzeitraumes für Fledermäuse!

Konfliktvermeidende Maßnahmen: Erforderlich

Einhaltung der Schutzzeiträume für Fledermäuse

Im Hinblick auf eine Baufeldfreimachung und Rodung von Gehölzen gilt:

Beachtung der Schutzzeiträume für Fledermäuse nach § 39 BNatSchG Abs. 6 - Schutzzeitraum von 1. Oktober-31. März

Tötungsverbot: nicht erfüllt

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status:

RL Deutschland: - (ungefährdet)

RL Baden-Württemberg: i (Arten, die sich im Bezugsraum nicht regelmäßig vermehren, dort aber regelmäßig während bestimmter Entwicklungs- oder Wanderphasen auftreten und dort gefährdet sind)

Erhaltungszustand auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region: günstig

Für Deutschland liegen aus allen Bundesländern Nachweise der Rauhautfledermaus vor (Boye et al. 1999). Die Nachweise von Wochenstuben sind aber weitgehend auf Mecklenburg-Vorpommern (Schorcht et al. 2002) und Brandenburg beschränkt (Heise 1982, Schmidt 1994). Es ist jedoch anscheinend eine Ausweitung des Reproduktionsgebietes zu beobachten (Schmidt 2000). So liegen Einzelfunde von Wochenstuben aus Schleswig-Holstein (Dieterich 1998), Bayern (Zahn et al. 2002), Sachsen (Hochrein 1999), Sachsen-Anhalt (Ohlendorf et al. 2002) und Niedersachsen (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz 2010) vor. Die übrigen Gebiete Deutschlands werden vor allem während der Durchzugs- und Paarungszeit sowie zur Überwinterung besiedelt (Meschede & Heller 2000). Die Überwinterungsgebiete befinden sich in Deutschland vor allem südwestlich der Elbe, ein Nachweisschwerpunkt liegt dabei im Bodenseeraum (Limpens & Schulte 2000).

Die Rauhautfledermaus ist eine typische waldbewohnende Fledermaus. Ihre Wochenstubenquartiere bezieht sie in Baumhöhlen, Stammrissen und Spalten hinter loser Borke im Wald oder am Waldrand in der Nähe von Gewässern (Boye & Meyer-Cords 2004, Braun 2003, Heise 1982). Ersatzweise nimmt sie auch Nistkästen oder Spalten an Gebäuden z.B. in Rollladenkästen, unter Dachziegeln, in Mauerritzen, hinter Holzverkleidungen an (Heise 1982, Schmidt 2000, Schorcht et al. 2002, Zahn et al. 2002). Funde der Rauhautfledermaus gelingen auch an Spaltenquartieren von Jagdkanzeln und Forsthütten (Heise 1982). Die Wochenstuben umfassen meist über 60 (Petersons 1990, Schmidt 1991, 1994c), manchmal auch über 200 Individuen (Zahn et al. 2002).

Lokale Population:

Die Rauhautfledermaus konnte im Rahmen der Detektorerfassung nicht nachgewiesen werden. Die stationäre Batcorder-Aufzeichnung erbrachte dagegen während 2 Aufzeichnungs Nächten (15./16.08.17) einzelne Rufnachweise. Diese ergaben an den beiden Tagen jeweils zwischen 20-25 Einzelrufe.

Nachweise zu Quartieren liegen für das Untersuchungsgebiet, respektive die Streuobstwiese, nicht vor. Des Weiteren können Wochenstuben für die Streuobstwiese ausgeschlossen werden.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population (wandernde Art) wird wie folgt bewertet: gut

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Das UG wurde ausschließlich als Jagdhabitat genutzt, wenn auch nur mit wenigen erfassten Rufnachweisen. Quartiere oder Wochenstuben können ausgeschlossen werden - die Reproduktionshabitate der Art befinden sich außerhalb Baden-Württembergs.

Eine Betroffenheit von Fortpflanzungsstätten i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie
Schädigungsverbot: nicht erfüllt	
CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich	
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Die temporären baubedingten Beeinträchtigungen erfolgen während des Tages und damit außerhalb des zeitlichen Aktivitätsmusters der Art. Eine erhebliche Störung der Art, die den Erhaltungszustand der lokalen Population (temporär, da wandernde Art) verschlechtert, ist auszuschließen, da im Umfeld weitere potentielle Jagdhabitats vorliegen, auf die die Art ausweichen kann. Insbesondere sind hier genannt, die südlich und südwestlich benachbarten, großräumigen Streuobstwiesenareale sowie der innerörtliche Grünzug entlang des Lochenbaches im Osten, der erhalten bleiben soll. Betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen, die eine erhebliche Störung i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 2 dieser Art darstellen, können ausgeschlossen werden.</p>	
Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich	
Schädigungsverbot: nicht erfüllt	
CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich	
2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Da im gesamten baulichen Eingriffsbereich keine Quartiere der Rauhautfledermaus vorliegen (Wochenstuben befinden sich des Weiteren außerhalb Baden-Württembergs), werden vorhabenbedingte Tötungen von Individuen i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen.</p> <p>Ungeachtet dessen gilt die Beachtung der Schutzzeiträume für Fledermäuse: Schutzzeitraum von 1. Oktober-31. März</p>	
Konfliktvermeidende Maßnahmen: erforderlich	
Einhaltung der Schutzzeiträume für Fledermäuse	
Im Hinblick auf eine Baufeldfreimachung und Rodung von Gehölzen gilt:	
Beachtung der Schutzzeiträume für Fledermäuse nach § 39 BNatSchG Abs. 6	
Tötungsverbot: nicht erfüllt	
CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich	

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status:

RL Deutschland: V (Vorwarnliste)

RL Baden-Württemberg: i (Arten, die sich im Bezugsraum nicht regelmäßig vermehren, dort aber regelmäßig während bestimmter Entwicklungs- oder Wanderphasen auftreten und dort gefährdet sind)

Erhaltungszustand auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region: ungünstig bzw. unzureichend
(Quelle: LUBW 2013 - FFH-Arten in Baden-Württemberg. Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg)

Nach Braun & Dieterlen 2003 kommt der Abendsegler schwerpunktmäßig im Rheintal, dem Neckartal und dem Bodenseegebiet über Sommernachweise belegt vor. Der überwiegende Teil nachgewiesener Individuen sind Männchen. Die Art weist nur sehr wenige Reproduktionsnachweise auf.

Die Nachweishäufigkeit steigt während der herbstlichen Zugzeit zwischen September und November deutlich an. Die Überwinterungsgebiete befinden sich in den wärmebegünstigten, tiefen Lagen, teilweise auch in Baden-Württemberg. Der Abendsegler gilt als wandernde Art. Hierbei bestehen regionale und geschlechterspezifische Unterschiede (Meschede & Heller 2002), Braun & Dieterlen 2003, Zöphel in LFUG 2004).

Die Art besiedelt im Sommer überwiegend Baumhöhlenquartiere. Präferiert werden hierbei aufgelassene Spechthöhlen. Fledermauskästen werden vereinzelt angenommen.

Lokale Population:

Die Art konnte mit dem Detektor ausschließlich sporadisch mit 2 Rufen nachgewiesen werden. Hierbei erfolgten die Nachweise nur nördlich des Lochenbades, auf dem dortigen abendlich beleuchteten Parkplatzgelände.

Während der stationären Batcorder-Erfassung konnte der Große Abendsegler lediglich am 14.08.17 während der nächtlichen Rufaufzeichnung nachgewiesen werden. Die Nachweise bewegten sich hierbei bei wenigen 20-25 Rufen.

Von einem zeitweisen, lokalen Auftreten der wandernden Art auf der Gemarkung Weilstetten kann ausgegangen werden, auch wenn keine Erhebungsdaten aus benachbarten Untersuchungsgebieten vorliegen.

Der Erhaltungszustand wird wie folgt bewertet: tendenziell ungünstig

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Für den Eingriffsbereich liegen keine Quartiernachweise noch Wochenstuben vor. Das UG wird ausschließlich temporär während bestimmter Entwicklungs- und Wanderungszeiten als Jagdhabitat genutzt, wenn auch nur in geringer Individuenstärke bzw. mit geringen Rufnachweisen.

Ein Verlust von Fortpflanzungsstätten i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird für die wandernde Art ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die temporären baubedingten Beeinträchtigungen erfolgen während des Tages und damit außerhalb des zeitlichen Aktivitätsfensters der Art. Eine erhebliche Störung der Art, die den Erhaltungszustand der lokalen Population (temporär, da wandernde Art) verschlechtert, kann ausgeschlossen werden, da im Umfeld weitere potentielle Jagdhabitats vorliegen, auf die der Große Abendsegler potentiell ausweichen kann. Insbesondere sind hier genannt, die südlich und südwestlich benachbarten, großräumigen Streuobstwiesenareale sowie der innerörtliche Grünzug entlang des Lochenbaches im Osten, der erhalten bleiben soll. Betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen, die eine erhebliche Störung i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 2 dieser Art darstellen, können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich**Schadungsverbot:** nicht erfüllt**CEF-Maßnahmen:** nicht erforderlich**2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Da im gesamten Eingriffsbereich keine Quartiere noch Wochenstuben des Großen Abendseglers nachgewiesen wurden (wandernde Art), werden vorhabenbedingte Tötungen von Individuen i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

Ungeachtet dessen gilt die Beachtung der Schutzzeiträume für Fledermäuse: Schutzzeitraum 1. Oktober-31. März

Konfliktvermeidende Maßnahmen: erforderlich

Einhaltung der Schutzzeiträume für Fledermäuse

Im Hinblick auf eine Baufeldfreimachung und Rodung von Gehölzen gilt:

Beachtung der Schutzzeiträume für Fledermäuse nach § 39 BNatSchG Abs. 6

Tötungsverbot: nicht erfüllt**CEF-Maßnahmen:** nicht erforderlich

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status:

RL Deutschland: D (Datenlage defizitär)

RL Baden-Württemberg: 2 (stark gefährdet)

Erhaltungszustand auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region: ungünstig-schlecht

(Quelle: LUBW 2013 - FFH-Arten in Baden-Württemberg. Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg)

Heute scheint der Kleine Abendsegler deutschlandweit weiter verbreitet zu sein, als lange Zeit vermutet wurde. Trotzdem lassen die Nachweise dieser Art bisher nur grobe Aussagen über die genaue Verbreitung und Häufigkeit des Kleinen Abendseglers zu (Schorcht & Boye 2004). In neun Bundesländern Deutschlands wurden Wochenstuben nachgewiesen. Die nördliche Verbreitungsgrenze verläuft in Deutschland ungefähr über Osnabrück, Hannover, Rostock und Usedom (Borkenhagen 1993, Pommeranz 1995). In Deutschland überwinternde Kleine Abendsegler sind nur aus Baden-Württemberg gemeldet (Schorcht & Boye 2004).

Die Nachweishäufigkeit steigt während der herbstlichen Zugzeit zwischen September und November deutlich an. Die Überwinterungsgebiete befinden sich in den wärmebegünstigten, tiefen Lagen, teilweise auch in Baden-Württemberg. Der Abendsegler gilt als wandernde Art. Hierbei bestehen regionale und geschlechterspezifische Unterschiede (Meschede & Heller 2002), Braun & Dieterlen 2003, ZÖPHEL in LFUG 2004).

Der Kleine Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, die gelegentlich auch Gebäudequartiere bezieht. Paarungs- und Wochenstubenquartiere sind üblicherweise in Baumhöhlen zu finden. Darüber hinaus werden Spalten- und Rindenquartiere, insbesondere von kleineren Gruppen oder Einzeltieren genutzt. Fledermauskästen werden ebenfalls angenommen, aber offenbar nur bei Knappheit natürlicher Baumhöhlen (Dietz et al. 2007, Ruczyński & Ruczyńska 2000, Schmidt 2010, Schorcht & Boye 2004, Walk & Rudolph 2004).

Lokale Population:

Die Art konnte im Untersuchungsgebiet ausschließlich mit dem Batcorder und hier während 3 nächtlicher Aufzeichnungstermine mit ausschließlich wenigen Rufen nachgewiesen werden, die jeweils unter 5 nächtlichen Rufen lagen. Von einem zumindest zeitweisen Vorkommen der wandernden Art insbesondere während der Zugzeit, kann daher ausgegangen werden, wenn auch nur mit geringen Nachweisen.

Datenerhebungen aus benachbarten Gebieten sind jedoch nicht bekannt.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird wie folgt eingeschätzt: tendenziell ungünstig

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im Eingriffsbereich liegen keine Quartiernachweise noch Wochenstubenvorkommen vor. Der Eingriffsbereich wird ausschließlich als Jagdhabitat genutzt, wenn auch nur sporadisch mit wenigen Einzelnachweisen (Batcorderfassung). Ein Verlust von Fortpflanzungsstätten i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann für die wandernde Art im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die temporären baubedingten Beeinträchtigungen erfolgen während des Tages und damit außerhalb des zeitlichen Aktivitätsfensters der Art. Eine erhebliche Störung der Art, die den Erhaltungszustand der lokalen Population (temporär, da wandernde Art) verschlechtert, kann ausgeschlossen werden, da im Umfeld weitere potentielle Jagdhabitats vorliegen, auf die der Kleine Abendsegler potentiell ausweichen kann. Insbesondere sind hier genannt, die südlich und südwestlich benachbarten, großräumigen Streuobstwiesenareale sowie der innerörtliche Grünzug entlang des Lochenbaches im Osten, der erhalten bleiben soll. Betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen, die eine erhebliche Störung i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 2 dieser Art darstellen, können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich**Schadungsverbot:** nicht erfüllt**CEF-Maßnahmen:** nicht erforderlich**2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Da im gesamten Eingriffsbereich weder Quartiere noch Wochenstuben des Kleinen Abendseglers nachgewiesen wurden, sind vorhabenbedingte Tötungen von Individuen i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen. Ungeachtet dessen gilt die Beachtung der Schutzzeiträume für Fledermäuse: Schutzzeitraum von 1. Oktober-31. März.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: erforderlich

Einhaltung der Schutzzeiträume für Fledermäuse.

Im Hinblick auf eine Baufeldfreimachung und Rodung von Gehölzen gilt:

Beachtung der Schutzzeiträume für Fledermäuse nach § 39 BNatSchG Abs. 6

Tötungsverbot: nicht erfüllt**CEF-Maßnahmen:** nicht erforderlich

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status:

RL Deutschland: D (Daten unzureichend)

RL Baden-Württemberg: G (Gefährdung unbekanntes Ausmaßes)

Erhaltungszustand auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region: günstig

(Quelle: LUBW 2013 - FFH-Arten in Baden-Württemberg. Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg)

Nach derzeitigem Kenntnisstand zur Verbreitung der Mückenfledermaus ist die Art in ganz Deutschland vertreten, wenn auch nach wie vor, aufgrund der lückenhaften Erfassung, keine genauen Angaben zu ihrem Bestand in Deutschland gemacht werden können (Petermann 2011). Jedoch zeichnet sich durch die intensivere Suche nach der Mückenfledermaus in den vergangenen Jahren ab, dass die Art nicht so selten ist, wie man zunächst vermutete. So werden neben den mittlerweile zahlreichen Detektornachweisen in fast allen Bundesländern auch zunehmend Winterquartiere, Sommer- und Paarungsquartiere sowie Wochenstuben nachgewiesen (vgl. Nehring 2010).

Die Mückenfledermaus jagt in kleinräumig gegliederten, gewässer- und möglichst naturnahen Landschaften mit verschiedenen Landschaftselementen sowie in baum- und gehölzreichen Parkanlagen (Davidson-Watts et al. 2006, Lundy & Montgomery 2010). In erster Linie nutzt die Art Gewässer und deren Randbereiche, aber auch gewässernahe Wälder als Jagdgebiete. Dabei werden vor allem Laubwälder, Waldränder, Hecken und Baumreihen bevorzugt (Dietz et al. 2007, Häussler & Braun 2003).

Lokale Population:

Rufnachweise mittels Detektor gelangen für die Mückenfledermaus im UG nicht.

Ergänzend wurde mittels Batcorder über 6 nächtliche Aufzeichnungstermine hinweg das UG überprüft. Hierbei konnten während 3 nächtlicher Aufzeichnungsterminen lediglich sporadisch Rufe der Mückenfledermaus verzeichnet werden. Dabei wurden ausschließlich bis zu 5 Rufe festgestellt, pro nächtlicher Aufzeichnung.

Es liegt keine Datengrundlage aus benachbarten Untersuchungsgebieten vor. Nachdem die Art jedoch in ganz Deutschland vorkommt und insbesondere auch baum- und gehölzreiche Vegetationseinheiten zu ihren Jagdhabitaten zählen, kann von einem tendenziell günstigen Erhaltungszustand der lokalen Population ausgegangen werden.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach wie folgt bewertet: tendenziell günstig

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im Eingriffsbereich konnten weder Quartiernachweise noch Wochenstuben nachgewiesen werden. Der Eingriffsbereich wurde ausschließlich zu Jagdzwecken aufgesucht.

Ein Verlust von Fortpflanzungsstätten i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die temporären baubedingten Beeinträchtigungen erfolgen während des Tages und damit außerhalb des zeitlichen Aktivitätsfensters der Art. Eine erhebliche Störung der Mückenfledermaus, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, kann ausgeschlossen werden, da im Umfeld weitere potentielle Jagdhabitats vorliegen, auf die die Art potentiell ausweichen kann. Insbesondere sind hier genannt, die südlich und südwestlich benachbarten, großräumigen Streuobstwiesenareale sowie der innerörtliche Grünzug entlang des Lochenbaches im Osten, der erhalten bleiben soll. Betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen, die eine erhebliche Störung i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 2 dieser Art darstellen, können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da im Vorhabengebiet weder Quartiere noch Wochenstuben der Mückenfledermaus nachgewiesen wurden, sind vorhabenbedingte Tötungen von Individuen i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

Ungeachtet dessen gilt die Einhaltung der Schutzzeiträume für Fledermäuse: Schutzzeitraum 1. Oktober-31. März

Konfliktvermeidende Maßnahmen: erforderlich

Einhaltung der Schutzzeiträume für Fledermäuse

Im Hinblick auf eine Baufeldfreimachung und Rodung von Gehölzen gilt:

Beachtung der Schutzzeiträume für Fledermäuse nach § 39 BNatSchG Abs. 6

Tötungsverbot: nicht erfüllt

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status:

RL Deutschland: G (Gefährdung unbekanntes Ausmaßes)

RL Baden-Württemberg: 2 (stark gefährdet)

Erhaltungszustand auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region: unbekannt

(Quelle: LUBW 2013 - FFH-Arten in Baden-Württemberg. Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg)

Die Breitflügelfledermaus ist in Deutschland weit verbreitet. Der Schwerpunkt befindet sich dabei in den Tieflagen Deutschlands. Die Art zählt in Nordwestdeutschland zu den häufigeren und nicht seltenen Fledermausarten (Rosenau & Boye 2004). Die Daten sind jedoch insgesamt defizitär.

Die Breitflügelfledermaus bevorzugt offene sowie durch Gehölzbestände gegliederte, halboffene Landschaften als Jagdgebiete. Sie jagt überwiegend über Grünland, entlang von Baumreihen, an Waldrändern und nahe von Baumgruppen

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

oder Einzelbäumen, sowie in hochstämmigen Buchenwäldern unter dem Blätterdach (Braun 2003, Kervyn & Libois 2008, Kurtze 1991, Rudolph 2004, Robinson & Stebbings 1997, Rosenau & Boye 2004). Die Breitflügelfledermaus besiedelt aber auch größere Städte, mitunter sogar Großstädte, wenn die Nahrungsversorgung durch entsprechende Anteile an Grünanlagen gewährleistet ist. In Siedlungen kann sie häufig bei der Jagd um Straßenlaternen beobachtet werden (Degn 1983, Kervyn & Libois 2008, Kurtze 1991, Rudolph 2004, Robinson & Stebbings 1997, Rosenau & Boye 2004, Schmidt 2000).

Als Quartier beziehen sowohl die Wochenstuben als auch die einzeln lebenden Männchen in erster Linie Spalten in und an Gebäuden, wie z.B. im Firstbereich von Dachböden, hinter Hausverkleidungen und hinter Fensterläden. Gelegentlich nutzt die Breitflügelfledermaus auch Lüftungsschächte in Gebäuden oder Dehnungsfugen in Brücken. Dabei werden Quartiere bevorzugt, die kleinräumig unterschiedliche kleinklimatische Bedingungen bieten, so dass die Tiere ihren Hangplatz entsprechend der Witterung wählen können. Die Breitflügelfledermaus ist sehr ortstreu und nutzt jedes Jahr dieselben Wochenstubenquartiere. Einzelne, meist männliche Tiere nutzen gelegentlich Baumhöhlen oder Nistkästen (Dietz et al. 2007, Kurtze 1991, Rosenau & Boye 2004, Simon et al. 2004).

Lokale Population:

Die Art konnte mittels Detektor mit lediglich 2 Rufen nachgewiesen werden. Die Nachweise erfolgten nördlich des Lochenbades im Bereich des abendlich beleuchteten Parkplatzes.

Auch die Batcorder-Erfassung verzeichnete lediglich an 2 nächtlichen Aufzeichnungsterminen im Gesamten höchstens 5 Rufidentifizierungen.

Die Breitflügelfledermaus ernährt sich überwiegend von größeren Käfern, z.B. Dung- und Maikäfern, die bereits ab der frühen Abenddämmerung gejagt werden. Als Jagdgebiete dienen vor allem Offenlandbereiche, oft mit Gehölzanteilen (baumbestandene Weiden, Parklandschaften, Waldränder u.ä.).

Aus benachbarten Untersuchungsgebieten sind aktuell keine Erhebungsdaten bekannt.

Aussagen zum Status einer lokalen Population sind daher aufgrund der defizitären Datenlage nicht möglich.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist aktuell: unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im Vorhabengebiet respektive im engeren Eingriffsbereich konnten weder Quartiernachweise noch Wochenstuben nachgewiesen werden. Der bauliche Eingriffsbereich wurde ausschließlich für Jagdflüge genutzt.

Ein Verlust von Fortpflanzungsstätten i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die temporären baubedingten Beeinträchtigungen erfolgen während des Tages und damit außerhalb des zeitlichen Aktivitätsfensters der Art. Eine erhebliche Störung der Breitflügelfledermaus, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, kann ausgeschlossen werden, da im Umfeld weitere potentielle Jagdhabitats vorliegen, auf die die Art potentiell ausweichen kann. Insbesondere sind hier genannt, die südlich und südwestlich benachbarten, großräumigen Streuobstwiesenareale sowie der innerörtliche Grünzug entlang des Lochenbaches im Osten, der erhalten bleiben

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

soll. Betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen, die eine erhebliche Störung i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 2 dieser Art darstellen, können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da im Eingriffsbereich weder Quartiere noch Wochenstuben der Breitflügelfledermaus nachgewiesen wurden, sind vorhabenbedingte Tötungen von Individuen i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen. Ungeachtet dessen gilt die Einhaltung der Schutzzeiträume für Fledermäuse. Schutzzeitraum 1. Oktober-31. März

Konfliktvermeidende Maßnahmen: erforderlich

Einhaltung der Schutzzeiträume für Fledermäuse

Im Hinblick auf eine Baufeldfreimachung und Rodung von Gehölzen gilt:

Beachtung der Schutzzeiträume für Fledermäuse nach § 39 BNatSchG Abs. 6

Tötungsverbot: nicht erfüllt

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status:

RL Deutschland: V (Vorwarnliste)

RL Baden-Württemberg: 3 (gefährdet)

Erhaltungszustand auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region: günstig

(Quelle: LUBW 2013 - FFH-Arten in Baden-Württemberg. Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg)

Das Verbreitungsgebiet umfasst ganz Deutschland. Allerdings wurde die Art in Norddeutschland bisher nur sehr selten nachgewiesen. Im übrigen Bundesgebiet scheint die Kleine Bartfledermaus hingegen weit verbreitet zu sein (Boye 2004). Informationen zu besonderen Verbreitungsschwerpunkten der Kleinen Bartfledermaus innerhalb Deutschlands liegen bisher nicht vor.

Die Kleine Bartfledermaus ist eine typische Siedlungsfledermaus. Es gibt allerdings regelmäßig Nachweise von Kolonien im Wald oder in Waldnähe außerhalb von Siedlungen, wenn ein entsprechendes Angebot an Baumhöhlen oder Borkenspalten vorhanden ist (Cordes 2004, Häussler 2003). Die Kleine Bartfledermaus erweist sich hinsichtlich ihrer Jagdlebensräume als sehr anpassungsfähige Art. Ihre Jagdgebiete finden sich sowohl im Wald, als auch in der halboffenen, kleinräumig gegliederten und gehölzreichen Kulturlandschaft. Eine weitere Vorliebe zeigt sie offenbar für Fließgewässer mit Uferanbewuchs (Cordes 2004, Taake 1984, Taake 1992).

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Ihre Sommerquartiere befinden sich in Spalten und Hohlräumen in und an Gebäuden z.B. hinter Fensterläden, Wandverkleidungen, in Fugen oder Rissen z.B. auch in Brücken, aber ebenso in Baumhöhlen oder hinter abstehender Borke (Dietz 2005, Godmann 1995, Zöphel & Wilhelm 1999). Wochenstuben bevorzugen offenbar Quartiere mit hohen Innentemperaturen. Selbst bei Temperaturen von 48°C halten sich die Tiere noch auf der Sonnenseite ihres Quartiers auf (Hübner 2001). Die Wochenstuben umfassen regelmäßig 10-70 Weibchen (Dietz et al. 2007, Schober & Grimmberger 1998), es werden aber auch immer wieder Wochenstuben mit mehr als hundert Weibchen gefunden (Häussler 2003, Müller 1993). Das Wochenstubenquartier wird von den Kolonien häufig gewechselt (Franke 1997, Simon et al. 2004). Die Männchen verweilen den Sommer über meist einzeln in Gebäudequartieren, Nistkästen oder Baumhöhlen und -spalten (häufig in der Nähe der Wochenstubenquartiere) (Häussler 2003).

Lokale Population:

Während der Detektorbegehung konnte die Art im Streuobstbereich sowie entlang der Ufervegetation jagend beobachtet werden mit insgesamt 8 Rufen.

Die Batcorderaufzeichnung erbrachte an allen 6 nächtlichen Aufzeichnungsterminen eine mittlere bis hohe Flugaktivität der Bartfledermaus. Sie traten zu unterschiedlichen Zeiten mit unterschiedlicher Intensität auf. In der Gesamtbetrachtung erreichte die nächtliche Aufzeichnung vom 19.08.17 die höchste Rufanzahl mit über 50 Rufen.

Aus benachbarten Untersuchungsgebieten sind keine Erhebungsdaten bekannt.

Aussagen zum Status einer lokalen Population sind daher aufgrund der defizitären Datenlage nicht möglich.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist aktuell: aufgrund defizitärer Datenlage unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im Eingriffsbereich konnten weder Quartiernachweise noch Wochenstuben nachgewiesen werden. Der bauliche Eingriffsbereich wurde ausschließlich als Jagdhabitat genutzt.

Ein Verlust von Fortpflanzungsstätten i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird für den Eingriffsbereich ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die temporären baubedingten Beeinträchtigungen erfolgen während des Tages und damit außerhalb des zeitlichen Aktivitätsfensters der Art. Eine erhebliche Störung der Kleinen Bartfledermaus, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, kann ausgeschlossen werden, da im Umfeld weitere potentielle Jagdhabitats vorliegen, auf die die Art potentiell ausweichen kann. Insbesondere sind hier genannt, die südlich und südwestlich benachbarten, großräumigen Streuobstwiesenareale sowie der innerörtliche Grünzug entlang des Lochenbaches im Osten, der erhalten bleiben soll. Betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen, die eine erhebliche Störung i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 2 dieser Art darstellen, können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da im Eingriffsbereich weder Quartiere noch Wochenstuben der Kleinen Bartfledermaus nachgewiesen wurden, sind vorhabenbedingte Tötungen von Individuen i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

Ungeachtet dessen gilt die Einhaltung der Schutzzeiträume für Fledermäuse. Schutzzeitraum 1. Oktober-31. März

Konfliktvermeidende Maßnahmen: erforderlich

Einhaltung der Schutzzeiträume für Fledermäuse

Im Hinblick auf eine Baufeldfreimachung und Rodung von Gehölzen gilt:

Beachtung der Schutzzeiträume für Fledermäuse nach § 39 BNatSchG Abs. 6

Tötungsverbot: nicht erfüllt

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

1 Grundinformationen

Das Große Mausohr ist auch eine Art nach Anhang II der FFH-RL. Das bedeutet, es handelt sich um eine Art von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.

Rote-Liste Status:

RL Deutschland: V (Vorwarnliste)

RL Baden-Württemberg: 2 (stark gefährdet)

Erhaltungszustand auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region: günstig

(Quelle: LUBW 2013 - FFH-Arten in Baden-Württemberg. Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg)

Das wärmeliebende Große Mausohr kommt im Sommer, außer in wärmebegünstigten Zonen, kaum über 800 m Höhe vor (Dietz et al. 2007). Als Jagdgebiet bevorzugt es unterwuchsarme Waldtypen, in erster Linie Laub- und Laubmischwälder (Audet 1990, Dietz et al. 2007, Dolch 2002, Güttinger 1997, Kulzer 2003, Simon & Boye 2004, Simon et al. 2004). Außerdem nutzt es regelmäßig Nadelwälder ohne oder mit nur geringem Bodenbewuchs (Dietz et al. 2007, Güttinger 1997, Kulzer 2003). Bei entsprechender Beschaffenheit eignen sich auch Parks, Wiesen, Weiden und Ackerflächen zur Jagd (Arlettaz 1996, Dietz et al. 2007, Dolch 2002, Güttinger 1997, Simon & Boye 2004). Auf dem Weg vom Wochenstubenquartier, das sich meist auf Dachböden von Kirchen oder anderen exponierten Gebäuden befindet, in die Jagdgebiete orientiert sich das Große Mausohr an Hecken, Bächen, Waldrändern, Gebäuden und Feldrainen (Kulzer 2003).

Das Große Mausohr ist eine typische Gebäudefledermaus. Die Wochenstubenquartiere befinden sich meist in störungs- und zugluftfreien, mittelgroßen bis großen Dachräumen vor allem alter Gebäude (Kirchen, Schlösser, Klöster etc.) (Dietz et al. 2007, Dolch 2002, Kulzer 2003, Reiter & Zahn 2006, Simon & Boye 2004, Simon et al. 2004). Selten werden Brückenhohlräume, Baumhöhlen oder warme unterirdische Räume genutzt (Dietz et al. 2007, Dolch 2002, Kulzer 2003, Reiter & Zahn 2006). Während Schlechtwetterperioden übertagen die Wochenstubentiere mitunter vorübergehend in Baumhöhlen in Jagdgebietenähe (Simon & Boye 2004). Die Weibchen kehren zum größten Teil jährlich in ihre Geburtswochenstube zurück (Simon & Boye 2004). Eine hohe Quartiertreue gilt sowohl für die Wochenstubenquartiere als auch für die Männchen-, Paarungs- und Winterquartiere (Dietz et al. 2007, Kulzer 2003). Das Große Mausohr kennt neben dem Wochenstubenquartier häufig noch ein Ausweichquartier (Horáček 1985, Kulzer 2003, Simon & Boye 2004, Simon et al. 2004, Zahn & Dippel 1997). Des Weiteren gibt es relativ regelmäßig einen Austausch zwischen verschiedenen Wochenstuben (Simon et al. 2004). Im Sommerquartier hängen Große Mausohren üblicherweise frei in einer oder mehreren Gruppen, sogenannten „Clustern“.

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Lokale Population:

Während der Detektorbegehung konnte das Große Mausohr nicht nachgewiesen werden.

Die Batcorderaufzeichnung erbrachte an allen 6 nächtlichen Aufzeichnungsterminen eine mittlere Flugaktivität des Großen Mausohrs. Die Art trat zu unterschiedlichen Zeiten mit unterschiedlicher Intensität auf. In der Gesamtbetrachtung erreichten die beiden nächtlichen Aufzeichnungen vom 16. u. 19.08.17 die höchsten Rufzahlen mit bis zu 15 - 20 Rufen.

Aus benachbarten Untersuchungsgebieten sind keine Erhebungsdaten bekannt.

Aussagen zum Status einer lokalen Population sind daher aufgrund der defizitären Datenlage nicht möglich.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist aufgrund der defizitären Datenlage aktuell unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im Eingriffsbereich konnten keine Quartiernachweise noch Wochenstuben nachgewiesen werden. Der bauliche Eingriffsbereich wurde ausschließlich als Jagdhabitat genutzt.

Ein Verlust von Fortpflanzungsstätten i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird für den Eingriffsbereich ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die temporären baubedingten Beeinträchtigungen erfolgen während des Tages und damit außerhalb des zeitlichen Aktivitätsfensters der Art. Eine erhebliche Störung des Großen Mausohrs, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, kann ausgeschlossen werden, da im Umfeld weitere potentielle Jagdhabitats vorliegen, auf die die Art potentiell ausweichen kann. Insbesondere sind hier genannt, die südlich und südwestlich benachbarten, großräumigen Streuobstwiesenareale sowie der innerörtliche Grünzug entlang des Lochenbaches im Osten, der erhalten bleiben soll. Betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen, die eine erhebliche Störung i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 2 dieser Art darstellen, können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da im Eingriffsbereich weder Quartiere noch Wochenstuben des Großen Mausohrs nachgewiesen wurden, sind vorhabenbedingte Tötungen von Individuen i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

Ungeachtet dessen gilt die Einhaltung der Schutzzeiträume für Fledermäuse. Schutzzeitraum 1. Oktober-31. März

Konfliktvermeidende Maßnahmen: erforderlich

Einhaltung der Schutzzeiträume für Fledermäuse

Im Hinblick auf eine Baufeldfreimachung und Rodung von Gehölzen gilt:

Beachtung der Schutzzeiträume für Fledermäuse nach § 39 BNatSchG Abs. 6

Tötungsverbot: nicht erfüllt

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status:

RL Deutschland: - (ungefährdet)

RL Baden-Württemberg: 3 (gefährdet)

Erhaltungszustand auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region: günstig

(Quelle: LUBW 2013 - FFH-Arten in Baden-Württemberg. Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg)

Die Sommerquartiere der Wasserfledermaus befinden sich hauptsächlich in Baumhöhlen, bevorzugt in der Nähe von Lichtungen, Waldrändern oder Wegen (Arnold et al. 1998, Kretschmer 2001). Da sie überwiegend an Stillgewässern oder langsam fließenden Flüssen und Bächen jagt, besitzen vor allem gewässernahe Wälder eine hohe Bedeutung als Quartierstandorte für die Wasserfledermaus (Meschede & Heller 2000).

Die Wasserfledermaus bezieht ihre Wochenstubenquartiere überwiegend in Baumhöhlen z.B. in Astlöchern, Stammsrisen oder Spalten, häufig in Spechthöhlen (Dietz 1993, Ebenau 1995, Holthausen & Pleines 2001, Lučan & Radil 2010). Ersatzweise dienen auch Fledermauskästen oder in seltenen Fällen Gebäude als Wochenstubenquartiere (Dieterich & Dieterich 1991, Natuschke 1960). Die Wochenstuben der Wasserfledermaus sind meistens mit weniger als 40 Weibchen besetzt (Geiger & Rudolph 2004). Vereinzelt wurden Wochenstuben mit über 100, sogar über 600 Weibchen nachgewiesen (Encarnação et al. 2005, Geiger 1992, Geiger & Rudolph 2004). Eine Wochenstube verteilt sich meist über mehrere nah beieinander gelegene Quartiere, die selten weiter als 1 km voneinander entfernt liegen (Rieger 1997). Diese werden regelmäßig gewechselt (Ebenau 1995).

Lokale Population:

Während der Detektorbegehung konnte die Wasserfledermaus nicht nachgewiesen werden.

Die Batcorderaufzeichnung erbrachte an allen 6 nächtlichen Aufzeichnungsterminen eine mäßige bis mittlere Flugaktivität der Wasserfledermaus. Sie traten zu unterschiedlichen Zeiten mit unterschiedlicher Intensität auf. In der Gesamtbeurteilung erreichten die nächtlichen Aufzeichnungen vom 15. u. 19.08.17 die höchsten Rufanzahlen mit bis zu 15 Rufen.

Aus benachbarten Untersuchungsgebieten sind keine Erhebungsdaten bekannt.

Aussagen zum Status einer lokalen Population sind daher aufgrund der defizitären Datenlage nicht möglich.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist aktuell: aufgrund defizitärer Datenlage daher unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im Eingriffsbereich konnten keine Quartiernachweise noch Wochenstuben nachgewiesen werden. Der bauliche Eingriffsbereich wurde ausschließlich als Jagdhabitat genutzt.

Ein Verlust von Fortpflanzungsstätten i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird für den Eingriffsbereich ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die temporären baubedingten Beeinträchtigungen erfolgen während des Tages und damit außerhalb des zeitlichen Aktivitätsfensters der Art. Eine erhebliche Störung der Wasserfledermaus, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, kann ausgeschlossen werden, da im Umfeld weitere potentielle Jagdhabitats vorliegen, auf die die Art potentiell ausweichen kann. Insbesondere sind hier genannt, die südlich und südwestlich benachbarten, großräumigen Streuobstwiesenareale sowie der innerörtliche Grünzug entlang des Lochenbaches im Osten, der erhalten bleiben soll. Betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen, die eine erhebliche Störung i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 2 dieser Art darstellen, können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich**Schädigungsverbot:** nicht erfüllt**CEF-Maßnahmen:** nicht erforderlich**2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Da im Eingriffsbereich weder Quartiere noch Wochenstuben der Wasserfledermaus nachgewiesen wurden, sind vorhabenbedingte Tötungen von Individuen i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen. Ungeachtet dessen gilt die Einhaltung der Schutzzeiträume für Fledermäuse.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: erforderlich

Einhaltung der Schutzzeiträume für Fledermäuse

Im Hinblick auf eine Baufeldfreimachung und Rodung von Gehölzen gilt:

Beachtung der Schutzzeiträume für Fledermäuse nach § 39 BNatSchG Abs. 6

Tötungsverbot: nicht erfüllt**CEF-Maßnahmen:** nicht erforderlich

5 Maßnahmen

Aus der artenschutzrechtlichen Untersuchung resultiert nachfolgendes Maßnahmenkonzept:

Vermeidungsmaßnahmen V

Vögel:

Vermeidungsmaßnahmen V:

V 1: Einhaltung der Vogelschutzperiode

Begründung:

Im Hinblick auf eine Baufeldfreimachung und Rodung von Gehölzen gilt:
 Beachtung der Vogelschutzperiode nach § 39 BNatSchG Abs. 5
 - **kein Eingriff in Gehölze vom 1. März - 30. September**

Vögel und Fledermäuse:

Vermeidungsmaßnahmen V:

V 2: Dauerhafter Erhalt und Sicherung des innerörtlichen Grünzuges entlang des Lochenbaches. + Schutz des innerörtlichen Grünzuges während der Bauphase durch stabile Bau-Schutzzäune

Begründung:

Der innerörtliche Grünzug entlang des Lochenbaches dient den Artengruppen der Vögel und Fledermäuse aber auch anderen Arten bzw. Artengruppen als potentielle Fortpflanzungs-, Ruhe- und Lebensstätte. Insbesondere auch während der geplanten Baumaßnahmen (baubedingt) können die Artengruppen in diesen Korridor ausweichen. Der innerörtliche Grünzug ist durch stabile Bau-Schutzzäune gegen Beschädigungen und Beeinträchtigungen zu schützen (Vermeidung / Abwehr von Baustoff-Ablagerungen, Schutz vor Vermüllung oder Schutz vor der Abstellung etwaiger Baumaschinen oder Geräte).

Verlauf des innerörtlichen Grünzuges im Osten des UG, Länge ca. 250 lfm (siehe nachfolgende Abbildung, gelbe Signatur). Keine parzellenscharfe Darstellung:



Kartengrundlage: Bereitgestellt durch die Stadt Balingen

Fledermäuse:

Vermeidungsmaßnahmen V:

V 3: Einhaltung der Schutzperiode für Fledermäuse

Begründung:

Im Hinblick auf eine Baufeldfreimachung und Rodung von Gehölzen gilt:

Beachtung der Schutzperiode für Fledermäuse nach § 39 BNatSchG Abs. 6

- **kein Eingriff in Gehölze vom 1. März - 31. Oktober**

Verminderungsmaßnahmen M

Vögel:

Verminderungsmaßnahmen M:

M 1: Beschaffung und Anbringung von künstlichen Nisthilfen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter

Die Nisthöhlen sind fachgerecht bspw. im Bereich des innerörtlichen Grünzuges an höheren Gehölzen in sicherer Höhe vor Beutegreifern anzubringen.

Begründung:

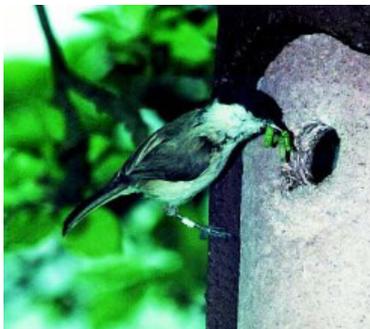
Mit Umsetzung der Planungsabsicht gehen Reviere von Höhlen- bzw. Halbhöhlenbrütern verloren. Als Minderung der Eingriffswirkung wird die Beschaffung und Anbringung von künstlichen Nisthilfen für Höhlen- bzw. Halbhöhlenbrütern als Verminderungsmaßnahme für das neu geschaffene Siedlungsgebiet empfohlen.

Ausführung: Nisthöhle 1 B, D 26 mm (entspr. nachfolgender Abbildung)

Bewohner: **Blau-, Sumpf-, Tannen- und Haubenmeisen**, eventuell Zaunkönig.

Stückzahl: 2

Lieferhinweis: SCHWEGLER Vogel- & Naturschutzprodukte GmbH, Heinkelstr. 35,
73614 Schorndorf



Anregung: Es sollte geprüft werden, ob bspw. private Naturschutzverbände die Patenschaft für eine dauerhafte Pflege/Kontrolle/Reinigung der künstl. Nisthilfen übernehmen können.

M 2:	<p>Beschaffung und Anbringung von künstlichen Nisthilfen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter Die Nisthöhlen sind fachgerecht bspw. im Bereich des innerörtlichen Grünzuges an höheren Gehölzen anzubringen.</p> <p>Begründung: Mit Umsetzung der Planungsabsicht gehen Reviere von Höhlen- bzw. Halbhöhlenbrütern verloren. Als Minderung der Eingriffswirkung wird die Beschaffung und Anbringung von künstlichen Nisthilfen für Höhlen- bzw. Halbhöhlenbrütern als Verminderungsmaßnahme für das neu geschaffene Siedlungsgebiet empfohlen.</p> <p>Ausführung: Nisthöhle 1 B „oval“, <u>D 32 mm</u> (entspr. nachfolgender Abbildung)</p> <p>Bewohner: Kohl-, Blau-, Sumpf-, Tannen-, Haubenmeise, Gartenrotschwanz, Kleiber, Halsband- und Trauerschnäpper, Wendehals, Feld- und Haussperling u.a.</p> <p>Stückzahl: 4</p> <p>Lieferhinweis: SCHWEGLER Vogel- & Naturschutzprodukte GmbH, Heinkelstr. 35, 73614 Schorndorf</p>  <p>Anregung: Es sollte geprüft werden, ob bspw. private Naturschutzverbände die Patenschaft für eine dauerhafte Pflege/Kontrolle/Reinigung der künstl. Nisthilfen übernehmen können.</p>
-------------	---

Vögel:	
Verminderungsmaßnahmen M:	
M 3:	<p>Grünordnung für das geplante Vorhabengebiet/Siedlungsgebiet - Bevorzugte Verwendung einheimischer Wildobst- oder Obstgehölze</p> <p>Begründung: Mit Umsetzung des Vorhabens gehen Streuobstwiesenareale verloren. Streuobstwiesen sind schützenswerte Elemente einer traditionellen Kulturlandschaft. Sie generieren einen wertvollen Lebensraum für unzählige Tierarten, insbesondere auch für viele europäische Brutvogelarten.</p> <p>Auf der Grundlage eines nachhaltigen, grünordnerischen Ansatzes wird daher die Nachpflanzung einzelner Wildobst- oder Obstbäume empfohlen. Diese sollten in das zukünftige Grünordnungskonzept integriert werden.</p> <p>Verwendung: Bevorzugte Verwendung einheimischer, regionaltypischer Wildobst- oder Obstbaumsorten. Qualität: Halb- oder Hochstämme</p>

Weitere Anmerkung:

Mit Umsetzung der Planungsabsicht gehen alte Obstbaumkulturen verloren.

In diesem Zusammenhang wird angeregt, einen Teil der alten Obstbaumhochstämme (Totholz) beispielsweise 3-4 Stämme bodentief abzusägen und diese in Form einer Totholz-Pyramide im Bereich des innerörtlichen Grünzuges wieder aufzustellen.

Diese Totholz-Pyramide kann dadurch als potentieller Lebensraum für die Fauna insbesondere holzwohnende Insekten oder auch Höhlenbrüter erhalten werden (siehe nachfolgendes Beispiel, Abb. unten).



Baumpyramide aus Totholz

6 Zusammenfassung

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben Verbotstatbestände gegen § 44 BNatSchG für einzelne Arten bzw. Artengruppen berührt werden könnten. Zur Abwendung derselben sind daher Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erforderlich.

Vögel:

Ungefährdete, europäische Vogelarten

Zum Ausgleich eintretender Verluste durch die Rodung von Höhlenbäumen für die noch ungefährdeten, europäischen Vogelarten Haubenmeise, Kleiber, Kohlmeise und Sumpfmeise im Eingriffsbereich ist die Beschaffung und Anbringung von 6 künstlichen Nisthilfen (für Höhlenbrüter) vorgesehen. Diese können bereits vor bzw. während der Bauphase an geeigneten Stellen z.B. in dem zum Erhalt vorgesehen innerörtlichen Grünzug an geeigneten Bäumen angebracht werden (siehe Kapitel Maßnahmen).

Der innerörtliche Grünzug im Osten des UR soll dauerhaft als wichtiger Rückzugsort bzw. als wichtige Ruhe-, Nahrungs- und Lebensstätte für die Avifauna und weitere Tier- und Pflanzenarten erhalten werden.

Gefährdete Arten nach der Roten Liste:

Innerhalb der Vorhabenfläche/Eingriffsfläche liegt keine Betroffenheit gefährdeter Vogelarten (Rote Liste) vor. Dagegen konnte im westlich angrenzenden Kontaktlebensraum ein Reviernachweis für den Bluthänfling erbracht werden (stark gefährdete Art nach der RL B.W.). In diesen Kontaktlebensraum wird baulich jedoch nicht eingegriffen. Eine Betroffenheit/artenschutzrechtliche Relevanz wird daher ausgeschlossen.

Arten nach Anhang I der VSRL:

Es liegt keine Betroffenheit von Arten nach Anhang I der VSRL im Vorhabengebiet als auch in den angrenzenden Kontaktlebensräumen vor. Es sind keine Fortpflanzungsstätten betroffen.

Ungeachtet dessen gilt:

Zur Vermeidung möglicher Tötungen von Individuen ist bezüglich der Baufeldfreimachung und Rodung von Gehölzen die Vogelschutzperiode nach § 39 BNatSchG Abs. 5 (kein Eingriff in Gehölze vom 01. März - 30. September) zwingend zu beachten.

In Verbindung mit den Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für Europäische Brutvogelarten können Verbotstatbestände gegen § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Säugetiere:

Fledermäuse - streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-RL bzw. auch Anhang II (Großes Mausohr)

Fortpflanzungsstätten:

Innerhalb der geplanten **Eingriffsfläche (Streuobstwiesenareale)** konnten weder Quartiere noch Wochenstuben nachgewiesen werden. Es sind somit keine Fortpflanzungsstätten von den geplanten baulichen Eingriffen betroffen. **Eine Berührung von Verbotstatbeständen gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 kann hier ausgeschlossen werden.**

In den innerörtlichen **Grünzug, im Osten der Vorhabenfläche**, wird baulich nicht eingegriffen. Dieser Grünzug weist grundsätzlich potentielle Quartiereigenschaften für höhlenaffine Fledermausarten auf. **Eine Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 kann hier ebenfalls ausgeschlossen werden, da nach aktueller Sachkenntnis in diesen Grünzug baulich nicht eingegriffen wird.**

Jagdhabitats:

Hinsichtlich der generellen Bedeutung als Jagd- bzw. Nahrungshabitat weist das Untersuchungsgebiet und insbesondere der Streuobstwiesenbereich ausschließlich für die Zwergfledermaus eine hohe bis mittlere Bedeutung auf.

Für die weiteren im UG nachgewiesenen Arten Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhhautfledermaus und Mückenfledermaus kann das Untersuchungsgebiet mit einer geringen bis maximal mittleren Wertigkeit klassifiziert werden, aufgrund der nachgewiesenen artspezifischen Flugaktivitätsereignisse.

Ungeachtet dessen bleibt anzumerken, dass der innerörtliche Grünzug mit seiner Gewässerstruktur (Lochenbach) und den gewässerbegleitenden Gehölzen eine besondere Bedeutung zugemessen werden kann, hinsichtlich der Generierung von Insektenaufkommen.

Nachdem im nahen Umfeld, insbesondere im Süden, Südwesten und Südosten des Weiteren potentielle Jagdhabitats durch Offenlandstrukturen bzw. auch Streuobstwiesen vorliegen, wird von keiner erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes des oben nachgewiesenen Artenspektrums ausgegangen.

Eine Berührung von Verbotstatbeständen gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 wird daher ausgeschlossen.

Ungeachtet dessen gilt:

Beachtung der Schutzzeiträume für Fledermäuse nach § 39 BNatSchG Abs. 6.

Schutzzeitraum vom 1. Oktober - 31. März.

In Verbindung mit den Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für Fledermäuse können Verbotstatbestände gegen § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.
--

Insekten:**- hier holzbewohnende (xylobionte) Käfer:**

Es konnten keine artenschutzrechtlich relevanten holzbewohnenden Käfer nach Anhang IV der FFH-RL noch gefährdete Arten nach der Roten Liste im Wirkungsbereich der Vorhabenfläche nachgewiesen werden.

Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen.
Verbotstatbestände gegen § 44 BNatSchG werden nicht berührt.

- hier Tagfalter mit besonderem Schwerpunkt Großer Feuerfalter:

Es konnten keine artenschutzrechtlich relevanten Tagfalter nach Anhang IV der FFH-RL noch gefährdete Arten nach der Roten Liste im Wirkungsbereich der Vorhabenfläche nachgewiesen werden.

Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen.
Verbotstatbestände gegen § 44 BNatSchG werden nicht berührt.

Pflanzen:**- FFH-Lebensraumtypen. Prüfung auf Magere Flachland-Mähwiese (LRT 6510):**

Die Wiesenbestände des Streuobstareals können der Glatthaferwiese (Verband Arrhenatherion) zugesprochen werden.

Die Überprüfung auf ein Vorliegen des **LRT-Typs Magere Flachland-Mähwiese (LRT 6510)** blieb in Ermangelung einer ausreichenden Anzahl an Magerkeitsanzeigern (mindestens 20 Kennarten erforderlich) jedoch ohne Bestätigung.

Es liegt kein FFH-LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiese vor.

Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen.
Verbotstatbestände gegen § 44 BNatSchG werden nicht berührt.

Weitere Arten nach Anhang IV der FFH-RL:

Eine Betroffenheit weiterer Arten nach Anhang IV der FFH-RL konnte ausgeschlossen werden.
Verbotstatbestände gegen § 44 BNatSchG werden nicht berührt.

FAZIT

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für die Artengruppen der Fledermäuse und Vögel insbesondere auch in Verbindung mit einem Erhalt des innerörtlichen Grünzuges (siehe Kapitel Maßnahmen) können Verbotstatbestände gegen § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Ein Erfordernis für weitere CEF-Maßnahmen zum vorgezogenen ökologischen Funktionserhalt liegt nicht vor.

Es entfällt des Weiteren ein Erfordernis zu einer Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 S. 1 und S. 2. BNatSchG.

7 Literatur und Quellenangaben

BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016):

Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs.

6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11

BENSE, U. (September 2001):

Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württembergs

BirdLife International (2015):

European Red List of Birds. Luxembourg: Office for Official Publications of the European Communities

BOYE, P., HUTTERER, R., BENKE, H. (1998):

Rote Liste der Säugetiere (Mammalia). - In: Binot, M., Bless, R., Boye, P., Gruttke, H. & Pretscher P., (Bearb.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 55, Bonn

BRAUN, M., DIETERLEN, F. HRSG. (2003-2005):

Die Säugetiere Baden-Württembergs. - Bd. 1; Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart: 687 Stuttgart: 687 S.

BRAUN M, DIETERLEN F, HÄUSSLER U, KRETZSCHMAR F, MÜLLER E, NAGEL A, PEGEL M, SCHLUND W & TURNI H (2003):

Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – In: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.]

(2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, p. 263-272. – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNatSchG:

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG). Vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, (Inkraftgetreten am 1. März 2010) das durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist. Zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298) m.W.v. 02.06.2017

DIETZ, C., HELVERSEN VON, O. & NILL, D. (2007).

Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos Verlags GmbH Stuttgart, 399 S.

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNERMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.) (2005):

Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.

Naturschutz und Biologische Vielfalt H. 20. Bonn-Bad Godesberg

EBERT, G., HOFMANN, A., KARBIENER, O., MEINEKE, J.-U., STEINER, A., & TRUSCH, R. (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Großschmetterlinge Baden-Württembergs (Stand: 2004) unter Mitarbeit von Bartsch D., Bläsius R., Geissler-Strobel S., Hafner S., Hermann G., Meier M., Nummer A., Ratzel U., Schanowski A., und Steiner R., LUBW Online-Veröffentlichung: http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/29039/rl_av_schmetterlinge_bw_2004_281108.xls?command=downloadContent&filename=rl_av_schmetterlinge_bw_2004_281108.xls

EBERT HRSG. (2005):

Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Band 10. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

EUROPÄISCHE KOMMISSION (EU) (2007):

Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Endgült. Fassung Februar 2007: 96. S.

GEISER, R. (1998): Rote Liste der Käfer (Coleoptera). - In: BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTTKE, H. & PRETSCHER, P. (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. - Bonn - Bad Godesberg (Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hiltrup). - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz (55): 168-230

GRÜNEBERG, C., BAUER, H. G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T., & SÜDBECK, P., (2015):

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015

GRÜNWERK, LUDWIGSBUR (2017):

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung. Bebauungsplan „Stollenau/Römerstraße“, in Balingen - Weilstetten. Stadt Balingen (Stand: 29.06.2017)

HARDE, KARL W., SEVERA, FRANTISEK:

Der Kosmos Käferführer. Die Käfer Mitteleuropas.

Franckh-Kosmos Verlag 2006

HÖLZINGER, J. et al. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs, Singvögel 2. Avifauna Baden-Württembergs, Bd. 3.2, Karlsruhe: 861 S.

HÖLZINGER, J. et al. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs, Nicht-Singvögel 3. Avifauna Baden-Württembergs, Bd. 2.3, Ulmer-Verl., Stuttgart: 547 S.

HÖLZINGER, J. et al. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Singvögel 1. Avifauna Baden-Württembergs, Bd. 3.1, Karlsruhe: 861 S.

HÖLZINGER, J. et al. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs, Nicht-Singvögel 2. Avifauna Baden-Württembergs, Bd. 2.2, Ulmer-Verl., Stuttgart: 880 S.

HÖLZINGER, J., H-G. Bauer, M. Boschert & U. Mahler (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs. – Ornith. Jh. Bd. 22 H.1, Remseck: 172 S.

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG LUBW:
Kartieranleitung Offenlandkartierung Baden-Württemberg. 9. überarbeitete Auflage: Stand 2016.
Reihe: Naturschutz-Praxis. Allgemeine Grundlage. 156 S.

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG LUBW:
Schriftenreihe: Eremit. *Osmoderma eremita* (Scopoli, 1763). Stand 22. November 2013

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG LUBW:
Schriftenreihe: FFH-Arten in Baden-Württemberg. Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-
Württemberg. Stand 20. März 2014

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG LUBW:
Schriftenreihe: Fledermäuse - faszinierende Flugakrobaten.
Stand Dezember 2012, 3. überarbeitete Auflage

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG LUBW:
Schriftenreihe: Hirschkäfer. *Lucanus cervus* (Linnaeus, 1758). Stand 22. November 2013

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG LUBW:
Schriftenreihe: Heldbock. *Cerambyx cerdo* (Linnaeus, 1758). Stand 22. November 2013

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG LUBW:
(HRSG), Naturschutz-Praxis Allgemeine Grundlagen 2: Kartieranleitung Offenland-Biotopkartierung Baden-
Württemberg. 9. überarbeitete Auflage. Stand März 2016

MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009):
Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008. Bundes-
amt f. Naturschutz (Hrsg.), Naturschutz u. Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.

MESCHEDE, A., SCHORCHT, W., KARST I., BIEDERMANN M., FUCHS D., & BONTADINA, F. (2016):
Wanderrouen der Fledermäuse. - BfN-Skripten 453: 82-152

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (MLR) &
LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ (HRSG.) (2009, 2. VERSION):
Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg, Planungswerkzeug zur Erstellung eines kom-
munalen Zielarten- und Maßnahmenkonzepts Fauna.
www.lubw.baden-wuerttemberg.de

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR BADEN-WÜRTTEMBERG (UVM) in
Zusammenarbeit mit der LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ
BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.), Im Portrait – die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie.
Stand Dezember 2006, 2. Auflage, Mai 2014.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR BADEN-WÜRTTEMBERG (UVM) in Zusammenarbeit mit der LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.), Im Portrait – die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. Stand Dezember 2016, 6. überarbeitete Auflage

NATURSCHUTZGESETZ - NatSchG:

Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG). Vom 23. Juni 2015

SKIBA, R. (2003):

Europäische Fledermäuse – Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648, Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben, 212 S.

STRAUB, F., MAYER, J.; TRAUTNER, J. (2011):

Arten-Areal-Kurven für Brutvögel in Hauptlebensraumtypen Südwestdeutschlands. Referenzwerte zur Skalierung der „Artenvielfalt“ von Flächen. - Naturschutz und Landschaftsplanung, 43 (11): 325-333

REINHARDT, R. & R. BOLZ (2011):

Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands. – Bundesamt für Naturschutz, Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167 –194

SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. -SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

WAHL, J.; R. DRÖSCHMEISTER, B. GERLACH, C. GRÜNEBERG, T. LANGGEMACH, S. TRAUTMANN & C. SUDFELDT (2015): Vögel in Deutschland – 2014. DDA, BfN, LAG VSW, Münster

WEITERE QUELLEN:

Verwendete Internet-Seiten:

Daten- und Kartendienst der LUBW:

<http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/index.xhtml?pid=.Natur%20und%20Landschaft>

- Kartenabruf zu den folgendem Thema: Natur und Landschaft - Schutzgebietskulissen

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg LUBW:

Datenabruf:

Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg
Kommunale Datenabfrage - betreffend die Gemarkung Balingen
<http://www2.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/abt5/zak/>

BfN Bundesamt für Naturschutz:

- Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV
Datenabruf zu den Steckbriefen - Fledermäuse
<https://ffh-anhang4.bfn.de/>

Anlage 1: Bildnachweise zum Gebiet, 2017

(M. Angster, F. Eich, B. Schalkhaußer und K. Wallmeyer, 2017)

Bildnachweise zur Relevanzuntersuchung (Stufe 1):



Bild 1: Blick nach Norden über den Untersuchungsraum. Links im Bild der asphaltierte Fuß- und Radweg „Stollenau“. Rechts im Bild die Streuobstwiese



Bild 2: Blick nach Osten über die Streuobstwiese auf den innerörtlichen Grünzug mit dem Lochenbach und begleitender Gehölzkulisse. Rechts im Bild die Hangböschung (Nordhang) und die angrenzende Römerstraße mit Bushaltestelle



Bild 3: Koniferengruppe am nördlichen Ende des Untersuchungsraumes im Übergang zum Außenbereich des Lochenbades. Rechts im Bild lockerwüchsige, niedrige Laubgehölzhecke. Angrenzend rechts im Bild die Nachbarbebauung gegenüber der Straße Stollenau



Bild 4: Fortsetzung zu Bild 3: Blick nach Süden von der Koniferengruppe über Birkenhochstämme auf das angrenzende Streuobstareal

Artenschutzrechtliche Untersuchung
 Bebauungsplan „Stollenau/Römerstraße“, Balingen OT Weilstetten



Bild 5: Nochmals die Gehölzgruppe vor dem Lochenbad und weiterer Blick nach Süden über die Untersuchungsfläche auf das Streuobstareal



Bild 6: Blick nach Süden auf die Streuobstwiese. Links im Bild der innerörtliche Grünzug und die angrenzende Wohnbebauung gegenüber des Lochenbaches



Bild 7: Blick nach Südosten auf die benachbarten Wohnbauten gegenüber des Lochenbaches



Bild 8: Blick nach Südosten auf die gewässerbegleitende Gehölzkulisse (innerörtlicher Grünzug) und die Nachbarbebauung



Bild 9: Die Außenanlagen des Lochenbades mit Rasenfläche, rechts im Bild. Links angrenzend Baukörper der Lochenschule



Bild 10: Blick nach Norden über den mit Pkw befahrbaren Straßenabschnitt Stollenau. Links die Lochenschule. Rechts, Außenanlagen des Lochenbades

Artenschutzrechtliche Untersuchung
 Bebauungsplan „Stollenau/Römerstraße“, Balingen OT Weilstetten



Bild 11: Blick nach Süden auf den befahrbaren Abschnitt Stollenau und rechts im Bild angrenzende Wohnbebauung. Links Gehölzgruppe mit Koniferen, Birken und niedrigen Laubhecken



Bild 12: Blick von Norden auf das Lochenbad, rechts im Bild. Links, Gehölzkulisse des Lochenbaches (innerörtlicher Grünzug)



Bild 13: Blick nach Norden über den Lochenbach. Rechts, das Fließgewässer mit Böschungsverlauf und begleitender Gehölzkulisse sowie vorgelagerter Staudenflur im Übergang zur Streuobstwiese



Bild 14: Gewässerbegleitende Hochstaudenflur aktuell mit blühendem Bärlauch (*Allium ursinum*) sowie aufwachsendes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), ganz rechts im Bild

Bildnachweise zur artenschutzrechtlichen Untersuchung - Stufe 2:



Bild 1: Birnbaum B5. Potentielle Baumhöhle - für Höhlenbrüter geeignet und gesicherter Brutnachweis zu Kohlmeise mit Einflug in Bruthöhle, verhört wurden Rufe der Nestlinge (M. Angster)



Bild 2: Birnbaum B5 mit Baumpilz im Stammbereich, Schwefelporling (M. Angster)

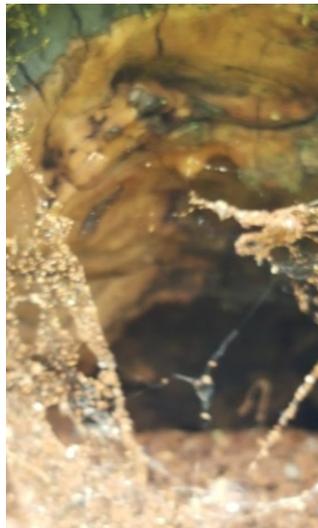


Bild 3: Birnbaum B5 - Potentielle Baumhöhle für Höhlenbrüter mit Gespinsten und Wurmlosungen am Eingang (M. Angster)



Bild 4: Birnbaum B5 - Potentielle Baumhöhle mit sichtbarem Höhleneingang - für Höhlenbrüter potentiell geeignet und späterem Brutnachweis mit Kohlmeise (M. Angster)

Artenschutzrechtliche Untersuchung
 Bebauungsplan „Stollenau/Römerstraße“, Balingen OT Weilstetten



Bild 5: Rotmilan fliegt am 18.05.17 über den Untersuchungsraum von Südosten in Richtung Nordwesten (M. Angster,)



Bild 6: Nochmals der Rotmilan, etwas später, erneuter Überflug über den UR von Norden nach Südwesten, Aufnahme vom 18.05.17 (M. Angster)



Bild 7: Pflaume B4, leicht vermulmte Baumspalte im Stammbereich durch Wasserschösslinge verdeckt, eine Baumspalte mit ersten Mulmanteilen, lediglich Nachweis von Gespinsten und Wurmlosungen, keine artenschutzrechtlich relevanten Nachweise zu xylobionten Käfern (M. Angster)



Bild 8: Zu Pflaume B4, Nahaufnahme von Gespinsten und Wurmlosungen im Stammbereich. Baumspalte wird verdeckt durch Wasserschösslinge (M. Angster)

Artenschutzrechtliche Untersuchung
 Bebauungsplan „Stollenu/Römerstraße“, Balingen OT Weilstetten



Bild 9: Blick von Norden nach Süden über die Streuobstwiesenfläche. Im Hintergrund Blick auf den Berg Lochen, südwestlicher Teil der Schwäbischen Alb (F. Eich)



Bild 10: Blick nochmals von Norden nach Süden über das Streuobstwiesenareal. Links im Bild der innerörtliche Grünzug mit Gewässerbegleitgehölzen (F. Eich)



Bild 11: Blick von Süden nach Norden über die Streuobstwiese mit Obstgehölzen (F. Eich)



Bild 12: Blick von Westen über die Streuobstwiese. Im Vordergrund deutliche Dominanz von Obergräsern, rechts im Bild Störzeiger - Ampfer (F. Eich)



Bild 13: Wiesenausschnitt aus dem Nordteil der Streuobstwiese mit Klappertopf, Rotklee und Wiesen-Margerite (F. Eich)



Bild 14: Nochmals Wiesenausschnitt aus dem Nordteil der Streuobstwiese mit Wiesen-Pippau, Acker-Witwenblume, Wiesen-Labkraut, Spitzwegerich, Weiß-Klee und Klappertopf (F. Eich)



Bild 15: Großes Ochsenauge (*Maniola jurtina*) auf Nektarpflanze (*Centaurea spez.*) im UR (B. Schalkhaußer)



Bild 16: Punktuell hoher Deckungsanteil von Störungsanzeiger Stumpfblatt-Ampfer (*Rumex obtusifolius*) >30 %, südlicher Teil der Streuobstwiese, Blick nach Südwesten (B. Schalkhaußer)

Anlage 2: Artenschutzrechtliche Untersuchung - hier Baumhöhlenuntersuchung

Baumhöhle/ Baumspalte Ifd. Nr.	Baumart	Koordinaten	Belegungsmerkmale			Bemerkungen
			Fledermäuse	Vögel - Gilde der Höhlenbrüter	Xylobionte Insekten	
B 1	Kiefer	48°14'15.11"N, 8°51'39.05"E	Keine potentiell geeigneten Baumhöhlen oder Baumspalten für Quartiere vorliegend!	Bruthöhle von Haubenmeise, gesicherter Brutnachweis Altvogel und Jungvögel am 18.05.17	Keine artenschutzrechtlich relevanten Nachweise (k.r.N) zu holzbewohnenden Käfern, keine Höhlen mit Mulmanteilen!	Gesicherter Brutnachweis: Altvogel - Haubenmeise mit Ästlingen! Reviernachweis Kleiber
B 2	Pflaume	48°14'14.14"N, 8°51'41.10"E	Potentielle Quartiereignung für Fledermäuse grundsätzlich gegeben. Baumhöhlenuntersuchung erbrachte jedoch keine Hinweise bzw. Nachweise zu einer zurückliegenden oder aktuellen Nutzung durch Fledermäuse.	Keine potentielle Eignung für Höhlenbrüter, keine Brutnachweise!	Baumspalte senkrecht, kein Nachweis von Mulm, keine potentielle Habitateignung für xylobionte Insekten. Kein Nachweis artenschutzrechtlich relevanter xylobionter Insekten	k.A. (keine Angaben)
B 3	Pflaume	48°14'13.95"N, 8°51'40.57"E	Keine potentielle Quartiereignung für Fledermäuse vorliegend. Keine Hinweise, keine Nachweise über eine aktuelle oder zurückliegende Nutzung durch Fledermäuse.	Keine potentiell geeigneten Bruthöhlen. Kein Nachweis von Höhlenbrütern!	Baumhöhle mit Mulmanteilen mit potentieller Eignung. Kein Nachweis artenschutzrechtlich relevanter xylobionter Käfer!	k.A.

			Belegungsmerkmale			Seite 2 / -2
Baum- nummer	Baumart		Fledermäuse	Vögel - Gilde der Höhlenbrüter	Xylobionte Insekten	Bemerkungen
B 4	Pflaume	48°14'13.40"N, 8°51'39.42"E	Keine potentielle Quartiereignung für Fledermäuse vorliegend. Keine Hinweise, keine Nachweise über eine aktuelle oder zurückliegende Nutzung durch Fledermäuse.	In Baumspalten kleinere, Aushöhlungen für Höhlenbrüter potentiell geeignet.	Baumhöhle mit Mulmanteilen am Stammfuss, durch junge Wasserschösslinge verdeckt. Lediglich Nachweis von Wurmlosungen und Gespinsten. Kein Nachweis artenschutzrechtlich relevanter xylobionter Käfer!	Gesicherter Brutnachweis: Sumpfmeise mit Ästlingen (fütternd!)
B 5	Birne	48°14'11.71"N, 8°51'40.38"E	Keine potentielle Quartiereignung für Fledermäuse vorliegend. Keine Hinweise, keine Nachweise über eine aktuelle oder zurückliegende Nutzung durch Fledermäuse.	Reviernachweis Kohlmeise, gesicherter Brutnachweis durch Einflug eines Altvogels in Bruthöhle sowie Verhören der Rufe von Nestlingen am 14.06.17	Baumhöhle mit Mulmanteilen, jedoch kein Nachweis artenschutzrechtlich relevanter xylobionter Käfer! Ausschließlich Asseln, Taussenfüßer und Gespinste mit Wurmlosungen!	Gesicherter Brutnachweis: Kohlmeise mit Anflug Bruthöhle und Nestlinge verhörend! Baumpilz (Schwefelporling, mit jungem Fruchtkörper) im unteren Stammbereich vorliegend.

			Belegungsmerkmale			Seite 3 / -3
Baumnummer	Baumart		Fledermäuse	Vögel - Gilde der Höhlenbrüter	Xylobionte Insekten	Bemerkungen
B 6	Apfel, abgestorbener Baum	48°14'11.22"N, 8°51'39.63"E	Keine potentielle Quartiereignung für Fledermäuse vorliegend. Keine Hinweise, keine Nachweise über eine aktuelle oder zurückliegende Nutzung durch Fledermäuse.	Potentielle Baumhöhle vorhanden. Kein Brutnachweis und keine Papierreviere (Südbeck et al) zu Höhlenbrütern!	Mulmanteile vorliegend, jedoch kein Nachweis artenschutzrechtlich relevanter xylobionter Käfer, ausschließlich Asseln und Gespinste mit Wurmlosungen nachweisbar!	Abgestorbener Apfelbaum - Totholz!
B 7	Apfel	48°14'9.99"N, 8°51'40.39"E	Potentielle Quartiere für Fledermäuse vorliegend, jedoch keine Hinweise bzw. Nachweise über eine zurückliegende oder aktuelle Nutzung!	Potentielle geeignete Baumhöhle für Höhlenbrüter vorliegend, jedoch ohne Brutnachweis und ohne Nachweis von Papierrevieren (Südbeck et al)	Baumhöhle mit Mulm vorliegend, jedoch kein Nachweis artenschutzrechtlich relevanter xylobionter Käfer!	k.A.
B 8	Apfel	48°14'11.45"N, 8°51'38.84"E	Potentielle Quartiere für Fledermäuse vorliegend, jedoch keine Hinweise bzw. Nachweise über eine zurückliegende oder aktuelle Nutzung!	Potentielle geeignete Baumhöhle für Höhlenbrüter vorliegend, jedoch ohne Brutnachweis und ohne Nachweis von Papierrevieren (Südbeck et al)	Baumhöhle mit Mulm vorliegend, jedoch kein Nachweis artenschutzrechtlich relevanter xylobionter Käfer!	k.A.